

Kabinettsprotokoll Nr. 204
vom 16. Juli 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und
H a u e i s, ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m;
in Vertretung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft Vizepräsident Dr. P a n t z in
Vertretung des Staatssekretärs für Heerwesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y,
ferner zu Pkt. 3 vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Sektionschef
R i e d l
zu Pkt 6 von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h,
„ „ 9 und 10 von der Zentralgrenzkommission: Hofrat Ing. S c h n e l l e r,
und von der Staatskanzlei: Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer:

14.00 – 16.15

Reinschrift (22 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Forderungen der Staatsangestellten.
2. Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
3. Wirtschaftliche Verhandlungen mit Rumänien.

4. Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschlusse der Nationalversammlung, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten im Wirtschaftsjahr 1920/21.
5. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
6. Vertrag mit der tschechoslowakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.
7. Erhöhungen von Bezirksstrassenumlagen in Niederösterreich für das Jahr 1920.
8. Vertretung Österreichs bei der Konferenz zur Festsetzung der Donauordnung.
9. Regelung der Bezüge der österreichischen Kommissäre in der internationalen Abgrenzungskommission.
10. Weisungen für die österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen.
11. Ausdehnung der wirtschaftlichen Hilfe für Staatsbedienstete auf die Vertragsangestellten bei militärischen Stellen.
12. Strassenbauverbücherungsgesetz.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien mit Begründung (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSchr. f. Äußeres zum Staatsvertrag mit der tschechoslowakischen Republik über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erhöhung von Bezirksstraßenumlagen in NÖ. Für das Jahr 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 41.529/11 auf Bestellung der Vertretung Österreichs bei der am 1. August 1920 in Paris stattfindenden Konferenz zur Festsetzung einer Donauordnung (1 Seite, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag über die Regelung der Bezüge der österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag über die Weisungen für die österreichischen Kommissäre in

den internationalen Abgrenzungskommissionen (2 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 4091/1920 über die Ausdehnung der wirtschaftlichen Hilfe für Staatsbedienstete auf die Vertragsangestellten bei militärischen Stellen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über den Entwurf des Straßenbauverbücherungsgesetzes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vorlage des Straßenbauverbücherungsgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (16 Seiten, gedruckt)

1.

Forderungen der Staatsangestellten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass die Staatsangestellten neuerlich Forderungen auf Erhöhung ihrer Bezüge gestellt haben. Redner stehe auf dem Standpunkte, dass diese Forderungen im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht begründet seien, da eine wesentliche Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Erhöhung der Bezüge rechtfertigen würde, nicht eingetreten sei. Übrigens lasse die Lage der Staatsfinanzen eine Steigerung der Personalauslagen nicht zu. Immerhin glaube er, dass sich der Kabinettsrat mit der Frage befassen müsse, und er beantrage die Einsetzung einer Kabinettskonferenz, bestehend aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für Verkehrswesen, für Heereswesen und für Finanzen, welche die Forderungen zu prüfen und in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates Anträge zu stellen hätte.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

2.

Gesetzesentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

3.

Wirtschaftliche Verhandlungen mit Rumänien.

Über Aufforderung des Vorsitzenden berichtet Sektionschef R i e d l, dass von der rumänischen Regierung die Einladung zu Verhandlungen über einen Kompensationsvertrag eingelangt sei. Die mitgeteilte Liste umfasse aber nur eine so geringe Anzahl von Kompensationsobjekten, dass die Verhandlungen darüber die Entsendung einer großen Kommission nicht verlohnen würden. Redner habe jedoch die Erfahrung gemacht, dass derartige Kompensationsverhandlungen leicht Anknüpfungspunkte ergeben, um zu einem direkten Handelsübereinkommen zu gelangen, auf Grund dessen die normalen Handelsbeziehungen allmählich wieder in Gang gebracht werden können. Eine solche Möglichkeit schein auch bei Rumänien nicht ausgeschlossen. Österreich hätte dies, abgesehen von den unmittelbaren Vorteilen eines geregelten Wirtschaftsverkehrs mit Rumänien den weiteren Gewinn, dass der Abschluss eines Handelsvertrages mit der Bukarester Regierung ein Pressionsmittel für Jugoslawien darstellen dürfte, dem in Belgrad abgeschlossenen Handelsvertrag die bisher noch ausständige Ratifikation zu erteilen.

Der sprechende Referent erbitte daher die Vollmacht des Kabinettsrates, gelegentlich der Kompensationsverhandlungen mit der rumänischen Regierung soferne sich eine Möglichkeit dafür zeigen sollte, auch in Verhandlungen über einen Handelsvertrag eingehen und das etwa erzielte Abkommen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Ratifikation unterzeichnen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r äußert Zweifel, ob die rumänische Regierung einem Handelsvertrag mit Österreich im gegenwärtigen Zeitpunkte geneigt sein werde. Die Einladung laute ausdrücklich nur auf den Abschluss eines einige wenige Objekte, besonders Petroleum, Benzin, Mais und Hülsenfrüchte umfassenden Kompensationvertrages, auf weiteres lasse sich Rumänien anscheinend aus dem Grunde nicht ein, um nicht die gleichzeitig in Paris stattfindenden Kreditverhandlungen zu beeinträchtigen. Die nach Bukarest gehende Delegation müsste also ihre Tätigkeit anfangs jedenfalls auf den angebotenen Kompensationsvertrag beschränken und dürfte erst nach dessen Abschluss, wenn sich dazu eine Gelegenheit zeigt, in Besprechungen über einen Handelsvertrag eintreten. Die zu Handelsvertragsverhandlungen erforderlichen Referenten hätten darum auch nicht gleich nach Bukarest mitzugehen, sondern sich bloß für eine Berufung dahin bereitzuhalten.

Sektionschef R i e d l gibt zu bedenken, dass wir durch den Abschluss eines Kompensationsvertrages vor einem allgemeinen Handelsübereinkommen jene Kompensationen, auf die es den Rumänen besonders ankommt, namentlich Papier- und

Lokomotivreparaturen, gegen geringe Zugeständnisse aus der Hand zu geben, wogegen sie zur Erreichung größerer Vorteile ausgenützt werden könnten, wenn wir von vornherein einen Handelsvertrag anstreben.

Der Leiter des Volksernährungsamtes erklärt, dass er bei der gegenwärtigen Ernährungssituation auch auf die an sich geringfügigen Quantitäten von Lebensmitteln, die Rumänien im Kompensationswege anbiete, nicht verzichten könne und daher den größten Wert darauf legen würde, dass wenigstens der Kompensationsvertrag unter allen Umständen zustande gebracht werde.

Der Kabinettsrat einigt sich schließlich dahin, dem Sektionschef R i e d l die Vollmacht zu erteilen, mit der Regierung in Bukarest im Zusammenhange mit den Verhandlungen über den Kompensationsvertrag auch in Verhandlungen über den Abschluss eines allgemeinen Handelsvertrages einzutreten und ein etwa erzielt Abkommen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Ratifikation zu unterzeichnen; dabei wird jedoch der Vorbehalt gemacht, dass Sektionschef R i e d l mit dieser Vollmacht erst in dem Augenblicke hervortreten habe, wenn die Bereitwilligkeit der rumänischen Regierung zu einem allgemeinen Handelsübereinkommen einwandfrei sichergestellt erscheint.

4.

Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 345 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide- und Mehlprodukten im Wirtschaftsjahr 1920/21.

Der Vorsitzende unterbreitet dem Kabinettsrate den Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung vom 13. Juli l. J., betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 345 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide- und Mehlprodukten im Wirtschaftsjahr 1920/21 und beantragt den Beitritt der Staatsregierung.

Staatssekretär Dr. R e n n e r erklärt, dass seine Partei gegen den Gesetzesbeschluss schwere Bedenken hege, weil nach ihrer Ansicht das darin niedergelegte System der Bewirtschaftung die Volksernährung in Gefahr bringe; außerdem seien, abgesehen von formellen Gebrechen bei der Beschlussfassung, durch die Änderungen der Nationalversammlung an der ursprünglichen Regierungsvorlage im Gesetzestext sachliche Gebrechen und Widersprüche entstanden, welche die Durchführung des Gesetzes unmöglich machen. Redner stelle daher den Gegenantrag, gegen den Gesetzesbeschluss bei der Nationalversammlung Vorstellung zu erheben.

Staatssekretär H e i n l kennzeichnet die Stellungnahme der christlichsozialen Partei dahin, dass sie an dem beschlossenen Gesetz festhalte.

Der Vorsitzende kündigt an, da keine Einigung im Kabinette erzielt werden könne, im Sinne der Geschäftsordnung unter der Verantwortung des Kabinetts die Entscheidung selbst treffen zu wollen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r beantragt, anstatt dessen über die Angelegenheit eine Abstimmung vorzunehmen.

Da kein Widerspruch erhoben wird, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung, welche 6 Stimmen für den Beitritt der Staatsregierung und 3 Stimmen gegen den Beitritt ergibt.

Der Vorsitzende verkündigt sohin als Beschluss des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abgesehen wird und das Gesetz demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden im Kabinetts und die beteiligten Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen und sodann kundzumachen ist.

Staatssekretär Dr. R e n n e r bedauert namens seiner Partei diese Entscheidung, erklärt aber, dass sie sich angesichts der gedrängten Tagesordnung der Nationalversammlung und in Befolgung des demokratischen Prinzips dem Mehrheitsbeschluss der Nationalversammlung unterordnen werde.

5.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Nach dem Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung keine Vorstellung zu erheben:

- 1) betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel, und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartenstempel;
- 2) betreffend die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz);
- 3) über die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain;
- 4) zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Artikel 248 und der Artikel 254 und 256, Absatz f und g, des Staatsvertrages von St. Germain;
- 5) betreffend Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter;
- 6) über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlicher wichtiger

Investitionen;

7) betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Die betreffenden Gesetzesbeschlüsse sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden im Kabinettsrate und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen und sodann kundzumachen.

6.

Vertrag mit der tschechoslowakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Staatssekretär Dr. R e n n e r teilt dem Kabinettsrate mit, dass der Vorsitzende der tschechoslowakischen Kommission für die Verhandlungen über den Staatsvertrag mit der Tschechoslowakei in Angelegenheit der Staatsbürgerschaft und des Minderheitsschutzes an den Vorsitzenden der österreichischen Kommission in einem amtlichen Schreiben namens des Ministers Dr. B e n e š die Verständigung gerichtet habe, dass der am 7. Juni 1. J. in Brünn abgeschlossene Staatsvertrag in der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik auf große Hindernisse politischer Natur stoße, und dessen Annahme nur dann möglich sei, wenn die österreichische Regierung sich schriftlich verpflichte:

- 1.) zuzulassen, dass die Stellen der Schuldirektoren am tschechischen Realgymnasium, an der tschechischen Handelsschule, an der tschechischen Bürgerschule und an den Volksschulen des Vereines „Komensky“ solange von Angehörigen der tschechoslovakischen Republik versehen werden, bis es der tschechoslovakischen Minderheit in Wien möglich sein werde, Kräfte österreichischer Staatsangehörigkeit zu verschaffen;
- 2.) für die während der Geltungsdauer des obzitierten Vertrages zu errichtenden privaten tschechoslovakischen Minderheitsvolksschulen in Wien, welche von Kindern tschechoslovakischer Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, erforderliche Gebäude im Wege einer Vermietung zur Verfügung zu stellen. Wenn diese schriftliche Erklärung der österreichischen Regierung bis zum 6.,d«MU nicht abgegeben werden könnte, wäre die tschechoslovakische Regierung nicht in der Lage, etwas zur Rettung des Vertrages im Parlamente zu unternehmen«

Redner fügt bei, dass dieser Termin absichtlich verstrichen gelassen worden sei und die Nationalversammlung in Prag in der Zwischenzeit den Vertrag tatsächlich ratifiziert habe. Nunmehr müsse aber auf die Note doch eine Antwort erteilt werden, schon weil in Prag

darauf gewartet werde und es den Eindruck mache, als ob Präsident Masaryk von ihrem Inhalt den Entschluss über die Sanktionierung des Ratifikationsbeschlusses der Nationalversammlung abhängig mache. Redner möchte die Antwort in dem Sinne vorschlagen, dass das Schreiben als eine Einladung zu weiteren Verhandlungen ausgelegt und die Bereitwilligkeit erklärt werde, zwar nicht ein Diktat, wie es den Tschechen vorzuschweben scheine, entgegen zu nehmen, wohl aber einen Zusatzvertrag zu schließen, in welchem auch verschiedene Abänderungswünsche Österreichs Berücksichtigung zu finden hätten.

Unterstaatssekretär M i k l a s meint, dass eine Einladung zu weiteren Verhandlungen von Österreich nicht abgelehnt werden könne, die beiden Forderungen jedoch, welche nach dem Wunsch der Tschechen deren Gegenstand bilden sollen, aus politischen Gründen ganz und gar unannehmbar seien.

Staatssekretär Dr. R o l l e r schließt sich dem Widerspruche des Vorredners gegen die von den Tschechen verlangten Zugeständnisse an und widerrät überhaupt, die Verhandlungen neu aufzunehmen. Zudem enthalte das Schreiben des Vorsitzenden der tschechischen Delegation auch gar keine Einladung zu solchen. Die Antwort könnte daher einfach dahin lauten, dass Österreich die Angelegenheit im Hinblick auf die Ratifikation des Staatsvertrages durch die tschechoslowakische Nationalversammlung als gegenstandslos ansehe. Im Übrigen verweist Redner auf die Anfechtung, die der Vertrag bei den Sudetendeutschen wegen der Gleichstellung ihrer Schulen mit den Schulen der tschechoslovakischen Minderheit in Wien erfahren habe.

In der weiteren Debatte über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme neuerlicher Verhandlungen und die Fassung der Antwort wendet sich Staatssekretär H a n u s c h insbesondere dagegen, dass der Tschechoslowakei etwa eine Aussicht auf die Annahme ihrer Wünsche gemacht werde; es müsse darum, wenn es zu Verhandlungen kommen sollte die Aufstellung von Gegenforderungen unsererseits von vornherein vermieden bleiben und die Vollmacht der Unterhändler die Gewährung von Konzessionen ausdrücklich ausschließen.

Nachdem noch die Staatssekretäre Dr. R e n n e r, Dr. R o l l e r und der V o r s i t z e n d e, sowie Unterstaatssekretär M i k l a s zum Gegenstande gesprochen hatten, stimmt der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs Dr. R e n n e r zu, ihn zur Absendung folgender, in einem Punkte nach einem Vorschlage des Staatssekretärs Dr. R o l l e r und des Unterstaatssekretärs M i k l a s geänderten Note an das tschechoslowakische Ministerium des Äußern zu ermächtigen:

Der österreichischen Regierung wurde die Note vom 3. Juli 1920 zur Kenntnis gebracht.

Die österreichische Regierung ist, wiewohl sie die Angelegenheit durch die seither erfolgte Genehmigung des Staatsvertrages von Brünn für gegenstandslos ansieht, nicht abgeneigt, da auch sie weitere Wünsche auf dem im Staatsvertrage von Brünn behandelten Gebiete hegt, in Verhandlungen über den Abschluss eines Additionalvertrages einzugehen. In dieser Geneigtheit ist aber keineswegs irgendein Präjudiz für die Beurteilung der Frage zu erblicken, ob überhaupt und inwieweit der österreichischen Regierung die von der tschechoslowakischen Regierung mitgeteilten Wünsche annehmbar erscheinen. Selbstverständlich kann nur ein vollkommen bilateraler Vertrag in Betracht kommen.

7.

Erhöhungen von Bezirksstraßenumlagen in Niederösterreich für das Jahr 1920.

Nach dem Antrag des Staatssekretärs H e i n l genehmigt der Kabinettsrat den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1920, durch welchen 70 Bezirksstraßenausschüssen für das Jahr 1920 die Einhebung von 30 % der Gesamtsumme der direkten Steuern ihres Bezirkes übersteigenden Bezirksstraßenumlagen bewilligt wurde.

8.

Vertretung Österreichs bei der Konferenz zur Festsetzung der Donauordnung.

Staatssekretär Dr. R e n n e r bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass das französische Ministerium des Äußern an die österreichische Regierung die Einladung gerichtet habe, an einer am 1. August d. J. beginnenden Konferenz in Paris zur Ausarbeitung einer neuen Donauordnung teilzunehmen. Die neue Donauordnung solle an die Stelle der durch den Staatsvertrag von St. Germain aufgehobenen Donauakte treten und berühre mithin eines der lebenswichtigsten Interessen Österreichs. Die Befugnisse unserer Vertreter bei der Konferenz werden allerdings voraussichtlich über den Rahmen bloßer Mitberatung ohne Stimmrecht nicht hinausgehen; immerhin erscheine es aber doch geboten, die Zusammensetzung unserer Vertretung der Wichtigkeit des Gegenstandes für den Staat anzupassen und darum zu der Konferenz Funktionäre zu entsenden, welche mit dem weitverzweigten Gebiete der Donaufragen genauestens vertraut sind.

Redner stelle daher den Antrag, mit der Vertretung Österreichs auf der erwähnten Konferenz den Sektionschef im Staatsamte für Verkehrswesen Dr. Viktor O n d r a c z e k zu betrauen und ihm als Experten den Ministerialrat des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ingenieur Paul B u c k e i s e n und den der österreichischen Vertretung in Paris zugeteilten Konsul Walter M a y r h a u s e r beizugeben.

Sektionschef Dr. G r i m m verweist auf die außerordentlich hohen Kosten, welche die zahlreichen mit der Ausführung des Staatsvertrages von St. Germain verbundenen Delegierungen nach dem Auslande verursachen und bringt namens der Finanzverwaltung den Wunsch vor, aus Ersparungsrücksichten wenigstens die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen möglichst einzuschränken. In dem vorliegenden Falle glaube die Finanzverwaltung den Antrag stellen zu sollen von der Entsendung des Ministerialrates B u c k e i s e n Abstand zu nehmen, da Sektionschef Dr. O n d r a c z e k in allen Donaufträgen eine solche Autorität darstelle, dass er allein auf der Konferenz zur Wahrung der österreichischen Interessen vollkommen ausreiche.

Staatssekretär H e i n l erwidert, dass die mit der Donauordnung zusammenhängenden technischen Fragen die Mitwirkung, auch eines technischen Sachverständigen an der Konferenz wünschenswert machen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r anerkennt im allgemeinen die Richtigkeit des von Sektionschef Dr. G r i m m vertretenen Standpunktes und erklärt, dass das Staatsamt für Äußeres ohnedies daran denke, bei Besetzung unserer Vertretungen im Auslande eine derartige Auswahl zu treffen, dass die betreffenden Funktionäre die Befähigung besitzen, wirtschaftliche Verhandlungen nach den Weisungen der Zentralstellen allein zu führen, damit die Entsendung eigener Vertreter entbehrlich werde. Die außerordentliche Wichtigkeit der Konferenz, bei der es sich um die Schaffung der Grundlagen für die künftige Rechtsordnung an der Donau handle, rechtfertige jedoch eine Ausnahme, die angesichts der Besonderheit des Falles ein Präjudiz für die Zusammensetzung von Delegationen in anderen Fällen nicht zulasse.

Im Hinblick auf diese Erklärung des Staatssekretärs Dr. R e n n e r, lässt Sektionschef Dr. G r i m m die Einwendung gegen die Entsendung des Ministerialrates B u c k e i s e n unter dem Vorbehalt fallen, dass der Kabinettsrat die Auffassung des Staatsamtes für Finanzen über die Notwendigkeit der Sparsamkeit im Auslandsverkehr prinzipiell teile.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Vorbehalt zur Kenntnis und erhebt sohin den Antrag des Staatssekretärs Dr. R e n n e r mit der Ermächtigung zum Beschluss, den betreffenden Funktionären die erforderlichen Vollmachten auszustellen.

9.

Regelung der Bezüge der österreichischen Kommissäre in der internationalen Abgrenzungskommission.

Staatssekretär B r e i s k y führt aus, dass sich die Zentralgrenzkommission, da nunmehr

mit dem unmittelbar bevorstehenden Abgehen der Kommissäre zur Konstituierung der internationalen Abgrenzungskommissionen zu rechnen sei, in ihrer Sitzung am 8. Juli d. J. mit der Frage der Festsetzung der Bezüge für die Kommissäre während ihrer Tätigkeit in den internationalen Abgrenzungskommissionen befasst habe.

Gemäß den vom Obersten Rat in Paris beschlossenen Instruktionen, betreffend die Abgrenzungskommissionen, sind als Kommissäre ausschließlich Offiziere zu bestellen. Die Bezüge werden im Abschnitt 3 lit. A dieser Instruktion geregelt. Darnach haben die Kommissäre jeder Kommission außer dem Gehalt und den von ihren eigenen Regierungen regelmäßig bezogenen Zulagen folgende Bezüge zu erhalten:

Offiziere:

Bekleidungspauschale (Bei der Abreise zu erfolgen)

80 Pfd. etwa 46.400 K

monatliches Missionspauschale ... 75 “ “ 43.500 K

monatliche Funktionszulage für jeden

Kommissär 30 “ “ 17.400 K

Die Zentralgrenzkommission sei einstimmig der Anschauung gewesen, dass es uns angesichts der trostlosen Finanzlage nicht zugemutet werden könne, tatsächlich so hohe Bezüge zu bezahlen und habe deshalb angeregt, bei der Friedenskonferenz - unter anderem - auch gegen die Höhe der in der Instruktion festgesetzten Bezüge vorstellig zu werden. Sie habe des weiteren den Standpunkt vertreten, dass bei der Notlage Österreichs die äußerste Sparsamkeit gerechtfertigt erscheine, weshalb - trotz der Festsetzung der gleichen Bezugshöhen für alle Delegationen - von Seiten der alliierten Mächte keine Einwendung werde erhoben werden, wenn die interessierten Staaten, welche die Abgrenzungskosten zu gleichen Teilen zu tragen haben werden, für Ihre Vertreter niedrigere als die in den Instruktionen normierten Gebühren festsetzen werden. Sie habe daher zunächst von einer ziffernmäßigen Festlegung der Bezüge abgesehen und einer Anregung des Vertreters des Staatsamtes für Äußeres folgend, mit allen Stimmen gegen die Stimme des ständigen Vertreters des Staatsamtes für Finanzen nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die österreichischen Delegierten sind in finanzieller Beziehung (Abschnitt 3 lit. A der Instruktion, betreffend die Abgrenzungskommissionen) unter keinen Umständen schlechter zu stellen, als die Vertreter des zweiten Interessierten Staates in jeder Kommission.“

Bei Fassung dieses Beschlusses sei die Erwägung maßgebend gewesen, dass unsere Kommissäre auch außer ihrem offiziellen, rein dienstlichen Zusammensein mit den Mitgliedern der internationalen Abgrenzungskommissionen in Berührung bleiben sollen, ja

diese geradezu suchen müssen, da erfahrungsgemäß bei den offiziellen Besprechungen allseits über die wirklichen Absichten stets größte Zurückhaltung geübt werde, während im zwangslosen gesellschaftlichen Verkehr, namentlich im Einzelverkehr es bei einigem Geschick nicht schwer sei, die vorhandene Stimmung und die in offiziellen Besprechungen nur verschleiert geäußerten wirklichen Absichten zu erfahren. Ein solcher außerdienstlicher gesellschaftlicher Verkehr sei aber bei den heutigen Verhältnissen, wo immer er stattfinde, mit großen Auslagen verbunden, die umso größer sein werden, als ja namentlich die Vertreter der alliierten Mächte in den Kommissionen in Folge des günstigen Standes ihrer Valuta sich in dieser Richtung keinerlei wie immer geartete Beschränkung auferlegen werden. Sollen daher unsere Kommissäre nicht von vornherein dadurch im Nachteil sein, dass sie infolge materieller Beschränkungen den gesellschaftlichen Verkehr nicht in dem Maße pflegen können, wie die Vertreter des uns in jedem Ausschuss als Gegenpart gegenüberstehenden Staates, müssten ihnen wohl die gleichen Bezüge wie diesen zuerkannt werden.

Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen habe dagegen den Standpunkt vertreten, dass die in der Instruktion vorgesehenen Bezüge für die Feststellung der Bezüge unserer Kommissare überhaupt nicht als Grundlage genommen werden können und sich das Staatsamt für Finanzen in dieser Richtung volle Freiheit vorbehalten müsse.

Da unsere Vertreter für die internationalen Abgrenzungskommissionen (Offiziere) bereits in kürzester Frist nach Paris werden abzugehen haben und dort gleich von allem Anfang an ihre Tätigkeit im Sinne der voranstehenden Darlegungen zu versehen haben werden, habe die Zentralgrenzkommission mit allen Stimmen gegen die Stimme des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen auch folgenden Beschluss gefasst:

„Den als österreichischen Kommissären namhaft gemachten Offizieren ist sofort nach der Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain ein Betrag von 30.000 K als Vorschuss für die ihnen endgiltig zugewiesenen Bezüge auszubezahlen.“

Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen habe sich dem gegenüber höchstens mit der Flüssigmachung eines Vorschusses von 10.000 K für einverstanden erklärt.

Die übrigen Mitglieder der Zentralgrenzkommission ließen sich bei der Bestimmung der Höhe des Vorschusses vornehmlich von der Erwägung leiten, dass mit Rücksicht auf die hohen Preise für alle Bekleidungsartikel ein Vorschuss von 10.000 K gänzlich unzureichend erschiene und auch der Betrag von 30.000 K bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen nur die Beschaffung der notwendigsten Zivil-Gesellschaftskleidung, über die unsere Offiziere von früher her nicht verfügen, ermögliche.

Wie der Zentralgrenzkommission in der Sitzung am 12. Juli d. J. durch den Vertreter des

Staatsamtes für Äußeres mitgeteilt worden sei, habe die Friedenskonferenz die Einladung an die österreichische Regierung gerichtet, die Kommissäre für die Abgrenzungskommissionen schon am 16. Juli nach Paris zu entsenden, da wenige Tage nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain mit der Konstituierung der internationalen Abgrenzungskommission, etwa am 19. d. M. vorgegangen werden solle. Die Zentralgrenzkommission stehe dem gegenüber auf dem Standpunkte, dass die österreichischen Abgrenzungskommissäre aus ökonomischen Rücksichten erst kurz nach erfolgter Festsetzung des Konstituierungstages abzureisen hätten. Immerhin sei durch die erwähnte Mitteilung an die Zentralgrenzkommission die sofort zu lösende Frage herangetreten, in welcher Höhe den Kommissären ein Vorschuss für die Bestreitung der Reiseauslagen und der Kosten des Aufenthaltes, zunächst in Paris, zu gewähren sei. Die Kommission, bei deren Sitzung am genannten Tage der ständige Vertreter des Staatsamtes für Finanzen nicht anwesend war, habe einhellig beschlossen:

„Jedem Kommissär ist vor seinem Abgang nach Paris der Betrag von 30.000 K als Reisevorschuss anzuweisen, der in französischer Francs-Währung auszubezahlen wäre.“

Für die Festsetzung der Höhe dieses Vorschusses sei einerseits maßgebend gewesen, dass nach den Bestimmungen der Instruktionen des Obersten Rates, betreffend die Abgrenzungskommission, jeder Kommissär vor seinem Abgang zu der Mission außer dem Bekleidungs pauschale eine Rate seines Monatsgehaltes sowie des Monatsmissionspauschales und der zur Bestreitung der Reisekosten erforderliche Betrag vorzuschießen ist. Diese Beträge machen nach den Ansätzen der Instruktion weit über 60.000 K aus. Andererseits sei der Bemessung ein voraussichtlich etwa 14 Tage währender Aufenthalt in Frankreich unter Annahme eines Tagesaufwandes von 100 Francs und die beiläufigen Kosten der Hin- und Rückreise nach und von Paris zugrunde gelegt worden. Diese Auslagen würden zusammen etwa 2.000 Francs, also beim heutigen Kurse etwa 30.000 K betragen. Dabei sei es derzeit nicht als ausgeschlossen anzusehen, dass vielleicht der Aufenthalt in Paris auch länger dauern werde. Der genannte Vorschuss - welcher nur nach den voraussichtlichen Aufenthalts- und Reisekosten bemessen worden sei - halte sich zuverlässig unter jener Summe, welche den Abgrenzungskommissären als einmonatliche Funktionszulage und Reisekostenvergütung endgiltig zuzuerkennen sein werde.

Gegen die zwei erstgenannten Beschlüsse habe das Staatsamt für Finanzen im Sinne des § 4 der mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. Oktober 1919 genehmigten Geschäftsordnung der österreichischen Zentralgrenzkommission Einspruch erhoben. Gegen den letztgenannten Beschluss dürfte voraussichtlich ebenfalls Einspruch erhoben werden. Bei dieser Sachlage

stelle nunmehr die Zentralgrenzkommision im Sinne der Bestimmungen ihrer vom Kabinettsrate genehmigten Geschäftsordnung den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle der Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Zentralgrenzkommision beitreten und den vorerwähnten drei Beschlüssen seine Genehmigung erteilen.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt, dass die von der Kommission festgesetzten Bezüge absolut und relativ genommen zu hoch seien und bei der nach der Finanzlage des Staates gebotenen Sparsamkeit nicht bewilligt werden können. Was das Bekleidungspauschale anbelange, so verweise er darauf, dass für die betreffenden Funktionäre die militärische Uniform vorgeschrieben sei und sie erst kürzlich ein Uniformpauschale erhalten hätten. Übrigens seien sie, so viel ihm bekannt sei, auch ausreichend mit Zivilkleidern versehen. Das Finanzamt müsse umso nachdrücklicher Einspruch erheben, als dieser Fall präjudiziell für alle künftigen im Auslande amtierenden Kommissionen sei. Gegen die Gewährung eines Reisevorschusses werde kein Bedenken erhoben.

Staatssekretär Dr. R e n n e r stimmt den Ausführungen des Vorredners, soweit es sich um den Aufenthalt in Paris handle, vollkommen bei. Es werde Sache der Gesandtschaft in Paris sein, für eine würdige Unterbringung und Verköstigung unserer Vertreter zu sorgen, überdies werde man ein angemessenes Taggeld bewilligen müssen. Anders stelle sich die Sache für den Aufenthalt im Terrain dar. Es sei wichtig, dass bei den Bereisungen unseren Vertretern die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Zusammenhanges mit den übrigen Delegierten ermöglicht werde. Für diese Zwecke werde ihnen eine höhere Aufwendung zugebilligt werden müssen.

Sektionschef Dr. G r i m m betont, dass dem Finanzamte eine Anlehnung an die Ansätze für die Entente-Vertreter nicht zulässig erscheine, ebensowenig können aber die Bezüge der Vertreter des zweiten interessierten Staates als Vergleich herangesogen werden. Er stelle den Antrag, den Kommissionsmitgliedern jene Gebühren zuzuerkennen, welche alle in ähnlicher Funktion in's Ausland entsendeten Vertreter erhalten. Hierüber wäre mit dem Finanzamt das Einvernehmen zu pflegen. Darüber hinaus gehende besondere Auslagen würden, wenn sie nachgewiesen und als gerechtfertigt erkannt werden, separat vergütet werden.

Nachdem noch Hofrat S c h n e l l e r für die Anträge der Zentralgrenzkommision eingetreten war und insbesondere darauf verwiesen hatte, dass die Kommissionsmitglieder nicht über die erforderliche Zivilkleidung verfügen und auch nicht imstande seien, sich dieselbe aus dem Uniformpauschale zu beschaffen, erhebt der Kabinettsrat den Antrag des Sektionschefs Dr. G r i m m zum Beschlusse und genehmigt weitere die Beschlüsse der

Zentralgrenzkommission, betreffend die Auszahlung eines Bekleidungs-pauschales von 30.000 K an die österreichischen Kommissäre als Vorschuss für die ihnen endgiltig zugewiesenen Bezüge sowie eines Reisevorschusses von 30.000 K, der in französischer Francs-Währung auszusahlen sein wird.

10.

Weisungen für die österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen.

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass der Oberste Rat In Paris der österreichischen Regierung Instruktionen, betreffend die internationalen Abgrenzungskommissionen habe zugehen lassen, in denen allgemeine Bestimmungen über deren Organisation getroffen werden. Um nun innerhalb des Rahmens dieser Instruktionen ein einheitliches Vorgehen unserer Kommissäre und eine wirksame Vertretung unserer Interessen in den drei zunächst in Betracht kommenden, getrennt arbeitenden Abgrenzungskommissionen zu gewährleisten, habe die Zentralgrenzkommission eine interne Instruktion über die Befugnisse der österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen ausgearbeitet.

Die Länderzentralbureaus haben weiters auf Grund der im Sinne der mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. Oktober 1919, genehmigten organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenzen geleisteten Vorarbeiten und unter Heranziehung der Vertrauensmänner der Grenzgebiete durchgeführten eingehenden Erhebungen Weisungen für die Grenzkommissäre hinsichtlich der von ihnen anzustrebenden Festlegung des Grenzzuges beantragt.

Außerdem haben die Länderzentralbureaus Denkschriften ausgearbeitet, deren allfällige Überreichung an die Mitglieder der internationalen Abgrenzungskommission in Aussicht genommen sei. Dabei solle es den Kommissären überlassen bleiben, ob und in welchem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt die Verteilung dieser Denkschriften erfolgen soll.

Die Zentralgrenzkommission habe den beantragten Weisungen und vorbereiteten Denkschriften einhellig zugestimmt. Es handle sich um folgende im Kabinettsrate aufliegende Elaborate:

1. Interne Instruktion über die Befugnisse der österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen mit einer Weisung, betreffend die technische Durchführung der Grenzfestlegung.
2. Weisungen für den österreichischen Kommissär in der internationalen

Abgrenzungskommission für die Grenze gegenüber:

- a) Italien,
- b) dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staat,
- c) dem tschechoslowakischen Staat.

3. Allgemeine Bemerkungen über die im Staatsvertrag von St. Germain vorgesehene Staatsgrenze,

4. Übersicht über den Verlauf der Grenze gegenüber

- a) Italien,
- b) dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staat,
- c) dem tschechoslovakischen Staat.

Zu dieser Übersicht seien einzelne Spezialmemoiren bereits ausgearbeitet oder noch in Ausarbeitung begriffen, die einige für uns besonders wichtige Grenzfragen im Detail behandeln.

Die Zentralgrenzkommission stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Genehmigung erteilen, dass die Vertretung der österreichischen Interessen in den internationalen Abgrenzungskommissionen im Sinne der in den vorgenannten Elaboraten niedergelegten Richtlinien erfolge.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Ausdehnung der wirtschaftlichen Hilfe für Staatsbedienstete auf die Vertragsangestellten bei militärischen Stellen.

Im Auftrage des abwesenden Staatssekretärs für Heerwesen verweist Sektionschef Dr. K r a l o w s k y darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 8. Juli 1919 eine Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für alle Staatsbedienstete beschlossen habe, in welche auch die Berufsmilitärpersonen einbezogen worden seien. Mit Beschluss des Kabinettsrates vom 14. Oktober 1919 sei diese Aktion auch auf die Staats- und Militärpensionisten ausgedehnt worden.

Die Vertragsangestellten bei militärischen Stellen kämpfen gegenwärtig mit den gleichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wie die Staatsbediensteten; außerdem hätten sie keine Möglichkeit, sich an andere staatliche Wohlfahrtsinstitutionen anzulehnen.

Das Staatsamt für Heerwesen stelle deshalb den Antrag: Die für Staatsbedienstete in Aussicht genommene wirtschaftliche Hilfe ist auch auf die Vertragsangestellten bei militärischen Stellen auszudehnen. Sektionschef Dr. G r i m m beantragt, dass die Aktion

nicht auf alle Vertragsangestellten der militärischen Stellen schlechthin, sondern nur auf jene ausgedehnt werde, die wie Zivilangestellte entlohnt werden.

Der Kabinettsrat beschließt die Ausdehnung der für Staatsbedienstete in Aussicht genommenen wirtschaftlichen Hilfe auch auf die Vertragsangestellten bei militärischen Stellen, sofern sie dem Besoldungssystem der ihrer Verwendungskategorie entsprechenden Kategorie staatlicher Bediensteter angepasst sind.

12.

Straßenbauverbücherungsgesetz.

Staatssekretär Dr. R o l l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Wege-oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

[KRP 204, 16. Juli 1920, Stenogramm Groß]

204. Sitzung, 16. Juli 1920

Renner: Die Kabinettsitzung war [um] 1/25 aus. Um 7 Uhr kommt ein Vertreter der italienischen Gesandtschaft [und sagt], daß sie die Nachricht haben von der Abreise Kuns. Ich habe seinerzeit die der italienischen Regierung versprochen, daß bei Abreise sie verständigt wird. Sie wollen wissen, ob es wahr ist. Ich habe die Auskunft verweigert und habe [um] die Bekanntgabe der Quelle ersucht. Der Abgesandte ist wieder gekommen mit der Auskunft, der Geschäftsträger könne seinen Gewährsmann nicht nennen, Tatsache sei, daß es ihm telefonisch gemeldet wurde. Meine Gewährsmänner sagen, daß dem Gesandten das italienisch mitgeteilt worden sei.

Durch diese Indiskretionen ist es dahin gekommen, daß die Presse heute über alles informiert ist. Das ist für uns keine Verlegenheit. Ich war allerdings gezwungen, um Mißdeutungen vorzubeugen, in den Abendblättern den Sachverhalt mitzuteilen und den Vertrag in den Frühblättern zu veröffentlichen. Die Leute haben die Grenze gegen Deutschland zwar schon überschritten, aber ich [ersuche den] Staatssekretär für Inneres um Vorsorge, daß [sie] unter gar keinen Umständen den österreichischen Boden betreten dürfen und der deutschen Regierung können Verlegenheiten erwachsen.

Die Blätter haben schon nach Deutschland hinaus telegraphiert. Dadurch ist dem deutschen Reich eine Verlegenheit erwachsen. Wir haben versprochen, die Leute inco[gnito] durchreisen zu lassen und [sie] werden nicht wissen, was sie mit ihnen machen sollen. Es ist unter Umständen so, daß der Transport in Deutschland hängen bleibt. Es ist das für uns außenpolitisch eine Verlegenheit. Ich habe den deutschen Gesandten hier informiert und ihn gebeten, nach Berlin die Umstände mitzuteilen, welche die Bekanntgabe hier verursacht haben. Ich bitte um die nachträgliche Ermächtigung [zu] der Mitteilung an die Presse.

Mayr: Genehmigt. Auch aus dem Hauptausschuß kann diese Mitteilung stammen. Ich komme dazu aus zwei Sitzungen des Hauptausschusses, wo Dinge, die dort verhandelt wurden, in der Presse erschienen sind.

2.

Reisch: Beamtenfrage.

Seitens der Beamtschaft werden große Forderungen gestellt, die noch keine festen Formen angenommen haben, da in der paritätischen Lohnkommission ein Streit zwischen zwei Gruppen ausgebrochen ist. Die eine will [eine] Erhöhung der gleitenden Zulage, die andere [eine Erhöhung] der Gehälter und sonstigen Zulagen.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß diese Forderungen jetzt nicht als begründet erkannt werden können, da Änderungen der Teuerungsverhältnisse nicht eingetreten sind und weil namentlich die Lage der Staatsfinanzen derart ist, daß sie den kolossalen Personalaufwand nicht steigern kann.

Die p[aritätische] Lohnkommission wünscht bis Montag eine Antwort. Man wird ihr mitteilen können, daß eine Beschlußfassung noch nicht stattfinden konnte, der Kabinettsrat wird sich - aber mit dieser Frage und der Haltung zu den Forderungen beschäftigt werden müssen, wofür auch der weitere Verlauf der Verhältnisse in Wien maßgebend sein wird.

[Ich] beantrage eine eigene Sitzung für diese Zwecke. Anregung, eine Kabinettskonferenz einzusetzen, welche diese Materie einer Vorbesprechung

unterzieht und im nächsten Kabinettsrat [einen] Antrag stellt.

Mayr: Wir können die Materie nicht behandeln, weil wir sie nicht kennen. Es wird am besten sein, dem Antrag Reischs zu entsprechen und eine Kabinettskonferenz wie früher zur Berichterstattung in einer der nächsten Sitzungen einzusetzen - Finanzen, Inneres und Heerwesen.

Genehmigt.

3.

Reisch: Gesetz über die Pupillarsicherheit eines Darlehens der Stadtgemeinde Salzburg.

Die wesentliche Neuerung - mit der Neuerung, daß früher nur Landesanlehen und [Anlehen] der Gemeinde [Wien] p.[upillar]gesichert gegeben wurden. Jetzt wird das erste Mal eine Landeshauptstadt die Begünstigung zuteil. Es werden sich die Fälle häufen, daß Gebietskörperschaften große öffentliche Arbeiten durchzuführen haben und dann sind die Verhältnisse hier besonders günstig, als Salzburg ihre bisherigen und zu erweiternden Unternehmungen als Real-Pfand mit 70 Mill[ionen] bereit stellen [wird] und außerdem eine besondere Fondsverwaltung für die Einnahmen geschaffen wird, weil es das Begebungskonsortium der Anleihe verlangt. Eine Kommission hat die Überwachung der Verwendung der Eingänge aus den städtischen Unternehmungen.

Genehmigt.

3.

[Zugezogen]: Riedl.

Heinl: Riedl nach Bukarest.

Riedl: Wir haben jetzt eine Einladung der rumänischen Regierung, über den Kompensationsvertrag zu verhandeln. Vom Standpunkt der Ernährungslage ist dieser Kompensationsvertrag uninteressant, es ist nicht viel zu holen. Er würde die Entsendung einer Kommission höherer Beamter nicht rechtfertigen. Will man sich darauf beschränken, dann sollten 1-2 Beamte mit den notwendigen Fachmännern hinunter geschickt werden.

Wir haben jedoch in Serbien die Erfahrung gemacht, daß anlässlich der Verhandlung über [einen] K[ompensations]vertrag [sich] die Möglichkeit eines Handelsvertrages gezeigt hat, der die vollständige Meistbegünstigung auf allen Gebieten bringt, eine besondere Errungenschaft, die bei der Ratifikation mit Italien zurückwirken wird. Dieser Vertrag ist noch nicht genehmigt, die serbische Regierung hat sich aber schon telegraphisch wegen Papierlieferungen hierher gewendet, so daß ich die Genehmigung aus serbischem Interesse erhoffe. Ein wirksamer Druck wäre der Abschluß eines ähnlichen Vertrages mit Rumänien. Man sollte ihnen die Unmöglichkeit vor Augen führen, nach einem Land, wo man keinen [...] hat, keine Meistbegünstigung, keinen Reiseverkehr -. Es scheint, als ob es nicht ausgeschlossen wird, besonders bei Hinweis auf Belgrad, auch dort zu etwas Ähnlichem zu kommen.

Jedoch ist zwischen Belgrad und Rumänien ein großer Unterschied. Während - [Da] in Belgrad tiefer Balkan ist und man auf die Einhaltung diplomatischer Formalitäten kein Gewicht legt, konnte ich ein Handelsabkommen unterfertigen ohne Ausweis über die Vollmacht. Aber in Rumänien wird auf die Einhaltung der herkömmlichen Formalitäten Gewicht gelegt. Wenn ich dort über einen Handelsvertrag verhandeln soll, muß [ich] es bis zur Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation durch die Regierung oder das Parlament treiben. Ich muß daher die Vollmacht bei Beginn der Verhandlungen vorweisen.

Ich bitte, mir im Kabinett diese Vollmacht zu verschaffen, weil ohne sie die Reise

nicht angezeigt und nicht durchführbar wäre. Andernfalls bitte ich, einen jüngeren Herrn zum Kompensationsvertrag zu schicken.

Renner: Der rumänische Kompensationsvertrag ist angeregt durch I[...] Gr[...], der den Boden unten vorbereitet hat. Er teilte mit, die rumänische Regierung wüßte nur über ganz wenig Dinge zu verhandeln und nur einen kleinen Kompensationsvertrag zu schließen. Darüber hinaus soll nicht verhandelt werden. Die r[umänische] Regierung unterhandelt mit Frankreich über ein größeres Kreditabkommen. Die Franzosen seien sehr empfindlich, sie wollen das Wirtschaftsleben Rumäniens für sich monopolisieren und wenn in großem Umfang Verhandlungen mit uns stattfinden, würden sie die Verhandlungen über die Kreditabkommen erschweren. Daher will die rumänische Regierung nur ein kleines K[ompensations]abkommen schließen.

Ich habe keine Berichte darüber, ob dieses Kreditgeschäft schon abgeschlossen ist oder nicht. Ich möchte nur, daß wenn unsere Delegation hinunter kommt, sie nicht zunächst mehr zu wollen [vor]gibt, als wozu wir geladen sind, weil es sonst nicht ohne Gefahr ist. Ich würde es [für] opportun halten, wenn das Staatsamt für Handel bei diesem Anlaß, wenn nachdem der Kompensationsvertrag gesichert ist - dann zu sagen, man könnte in Verhandlungen - über einen Handelsvertrag verhandeln. Man könnte dann in die Verhandlung eintreten und die Fachreferenten nachkommen lassen. Es würde nach [...] ausschauen, wenn wir die Vollmacht zu weitergehenden Verhandlungen vorweisen, da wir nur zu einem Kompensationsabkommen geladen sind.

Heinl: Wir können die Vollmacht ja Riedl geben, ersuchen ihn aber, sie nur dann vorzuweisen, wenn er die Lage dafür gegeben erachtet. Er [...] nur für den Eventualfall, wenn er die Situation [für] günstig hält, die Vollmacht vorweist.

Renner: Ich hätte vom Außenamt einige Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch die Gesandtschaft erfüllt werden können. Ich möchte Sommaruga mit der Unterhändler-Kommission mitsenden.

Riedl: Die Art der Umgrenzung der Vollmacht. Bei K[ompensations]verhandlungen ist die Vollmacht nicht üblich, aber wenn man [sich zu] Handelsvertragsverhandlungen [ent]schließt, muß man sich legitimieren. Ich bitte, sie auf [eine] Handelsvertrags-Vollmacht auszustellen. Ich werde davon erst Gebrauch machen, wenn sich die Möglichkeit zeigt, in formelle Verhandlungen einzutreten. Die Beteiligung eines Vertreters des Staatsamtes für Äußeres ist mir sehr wünschenswert.

Renner: Nach den Mitteilungen Gr. handelt es sich [um] Benzin, Petroleum, Mais und einige andere Artikel. Sind die Gegenforderungen derart, daß uns der Abschluß nicht wünschenswert ist?

Riedl: Für Petroleum sind die Preise so hoch, daß [es] Deutschland von Amerika statt aus Rumänien bezieht. Auch wir schon haben amerikanisches Benzin. Die Ernährungspolitiker rücken den Vertrag auch an die zweite Stelle, während es den Rumänen um Papier und Lokomotivenreparatur zu tun [ist].

Es ist die Gefahr, daß wir uns der für Rumänien wichtigen Artikel begeben gegen Dinge, welche keinen besonders großen Ausschlag geben und man damit die Möglichkeit in die - [aus der] Hand gibt, ein Absehen von der Kompensation [...] einen ?Kontingentvertrag [abzuschließen], der - [mit dem] für eine größere Quantität von Waren ~~3-3½ Milliarden~~ - die Möglichkeit eines freien Verkehrs und die Sicherheit der beiderseitigen Ein- und Ausfuhrbewilligung gegeben ist, unter Durchbrechung des herrschenden Vertragssystems. Das kann man erreichen, wenn der andere dafür wertvolle Waren bekommt. Werden die früher gegen geringere Zugeständnisse weggegeben, dann kann ich [einen] handelspolitischen Fortschritt nicht damit erreichen.

Es wäre vielleicht richtiger, den Rumänen mitzuteilen, daß wir zu Verhandlungen

nach dem Muster von Belgrad bereit sein, aber Verhandlungen über einen kleinen Kompensationsvertrag - die Fahrt nicht lohnt.

Grünberger: Es ist richtig, daß die rumänischen Lebensmittellieferungen auf keinen Fall jene Rolle spielen, wie die serbischen Lieferungen. Ich habe gehört, daß wir 3-6.000 Waggons Gerste als ersten und wichtigsten Artikel bekommen, dann Eier, [eine] gewisse Viehmenge, Fisch und Hülsenfrüchte. Bei den letzteren ist der Preis entscheidend. Bei der jetzigen Ernährungslage muß ich sagen, daß ich auf die rumänischen Lieferungen nicht verzichten [kann] und ich wäre dankbar, wenn ich die Gerste tatsächlich bekommen [würde].

Mayr: Es herrscht Einvernehmen über den Gegenstand, er ist also erledigt. Eine schriftliche Instruktion wird nicht erteilt. Riedl bittet um eine Vollmacht, daß er bevollmächtigt wird zum Abschluß eines Handelsvertrages, die erst dann zu produzieren ist, wenn es sich konstatieren läßt, ob es zu Handelsvertragsabmachungen kommt.

5.

[Mayr]: Getreidebewirtschaftungsgesetz.

Weil sich anscheinend im Kabinettsrat Schwierigkeiten über den Beitritt ergaben, hat gestern [eine] Vorbesprechung von Parteienvertretern stattgefunden, die nach einer längeren Aussprache zwar zu einer [An]näherung geführt hat, aber kein positives Ergebnis zeitigte. Ohne Rücksicht darauf glaube ich, müssen wir den Gegenstand verhandeln, denn es ist nur [eine] private Besprechung von Parteien. Ich beantrage, dem Gesetzentwurf beizutreten.

Renner: Es ist dem Kabinett bekannt, daß meine Partei gegen den Gesetzentwurf schwere Bedenken hat, aber selbstverständlich betrachtet die Partei [...] des Hauses für bindend. Das Prinzip, für das wir eingetreten sind, ist gefallen.

Meine Stellungnahme richtet sich nicht gegen die Sache. Wir glauben nicht, daß mit diesem Wirtschaftssystem die Volksernährung gesichert werden kann. Außerdem sind formale Gebrechen bei der Beschlußfassung zu Tage getreten, insbesondere ist - [hat] bei der Dritten Lesung sich [eine] zweite Stimme erhoben, welche Ergänzungen und Änderungen wollte. Mit Rücksicht darauf dürfte es sich empfehlen, dem Gesetz nicht beizutreten sondern Vorstellung zu erheben.

Heinl: Unsere Partei hat beschlossen, an der Durchführung der Beschlüsse festzuhalten. Danach ist unsere Stellungnahme im Kabinett gegeben.

Renner: Die Sache ist nicht von solcher Bedeutung, daß wir bei einem Unterliegen Konsequenzen ziehen müßten. [Ich] beantrage die Abstimmung.

Roller: Ich bin ohne Information und Instruktion.

[Abstimmung]: Für den Beitritt 6, gegen 3; der Beitritt ist genehmigt.

Renner: Wir bedauern diese Entscheidung, aber angesichts der gedrängten Tagesordnung des Hauses wollen wir uns der Entscheidung unterwerfen.

6.

[Mayr]: Gesetzentwürfe.

7.

[Zugezogen]: Froehlich.

Renner: Der Vertrag ist von den Čech[oslovaken] genehmigt, die Regierung verlangte [aber] in [einem] Schreiben ergänzende Verhandlungen. Wir haben diesen Termin

absichtlich versäumt und die Nationalversammlung hat den Vertrag genehmigt. Wir müssen aber der čech[oslovakischen] Regierung antworten.

Ich glaube, wir geben die Antwort in der Form, daß wir dieses Schreiben als Einladung zu weiteren Verhandlungen behandeln und uns bereit erklären, nicht ein Diktat entgegen zu nehmen, und einen Ad. Vertrag zu schließen.

Antrag: In der Antwort liegt zugleich die Ermächtigung für das [Staatsamt für] Äußeres und andere Staatsämter zu weiteren Verhandlungen.

Mayr: Will der Kabinettsrat in die weitere Behandlung eintreten?

Miklas: Es handelt sich um zwei Dinge: [Das erste ist] die Einladung eines auswärtigen Staates zu Verhandlungen. Das kann ein Staat wie Österreich nicht ablehnen. Es - [Er] muß auf dem Standpunkt stehen, Einladungen Folge zu geben.

Das zweite ist das Meritum der beiden Forderungen der Č[echoslovakien] in der Frage der Minderheitsschulen. Ich halte beide für vollkommen unhaltbar. Es ist ganz unmöglich auszumalen, was bei uns entstehen würde innenpolitisch, wenn wir zugestehen würden den Tschechen, das čechoslovakische Staatsbürger im nächsten Jahr und länger an čech[ischen] öffentlichen und privaten Schulen einen Lehrauftrag vollziehen mit Genehmigung der österreichischen Schulbehörden. Das zweite ist die Beistellung öffentlicher Lokalitäten für jene Privatschulen, welche die Tschechen erst errichten wollen. Es steht jeder Korporation frei, Privatschulen ohne weiters zu errichten. Um die Lokale muß sie sich [aber] selbst kümmern. Es ist ganz ausgeschlossen vom Staat die Beistellung von Lokalen zu verlangen. Das wäre eine Ungleichheit gegenüber jenen Privaten und Korporativen, welche österreichische [Staats]angehörige sind und Privatschulen gründen wollen.

Was die Frage betrifft, das Eintreten in Verhandlungen, so kann man das nicht gut ablehnen.

Roller: Ich stimme Miklas zu bis auf einen Punkt. Es ist keine Einladung, sondern [ein] Begehren um eine schriftliche Erklärung, damit die č[echoslovakische] Regierung in die Lage kommt, die Vorlage durchzubringen. Die Vorlage ist angenommen, die Regierung braucht diese Erklärung nicht mehr. Bei aller Höflichkeit im internationalen Verkehr braucht man das Schriftstück nicht als Einladung anzusehen.

Die Verhandlungen wären sehr gefährlich. Der Vertrag ist in den č[echoslovakischen] Blättern stark angefochten worden. Die Zumutung, daß man die Personalhoheit so durchbricht, daß man fremden Staatsbürgern die Führung öffentlicher Schulen überläßt, ist schwer verständlich. Man soll das Schriftstück nicht als Einladung ansehen und [ich wäre dafür, daß] man ihnen die mutigen Worte sagt, daß der Gegenstand als durch die Annahme in der Nationalversammlung erledigt angesehen wird.

Der Vertrag wird auch von den Deutschböhmern scharf angefochten, besonders [der Umstand], daß man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Minderheit der Č[echen] in Wien genau so behandelt wird wie die Sudetendeutschen. ?Lodgman hat das öffentlich in der Nationalversammlung erklärt.

Renner: Bezüglich des letzten Eindrucks muß ich feststellen, daß der Vertrag nur den Friedensvertrag durchführen will in einer Weise, welche klarer und sicherer ist als die Friedensbestimmungen. Die Tschechen haben ursprünglich aufgrund des Friedens mehr gefordert als gegeben werden kann und gegeben wurde. Wir haben [...] und den prinzipiellen Standpunkt gewahrt. Die č[echische] Minderheit können wir nicht ableugnen, wir haben die Frage nicht gefördert oder zugestimmt, sondern nur dort, wo es möglich war, uns auf dieses Argument berufen.

Eine Antwort müssen wir aber doch geben. Es wäre möglich, wir lehnen ab oder [erklären], es ist gegenstandslos. Das würde aber von der č[echoslovakischen] Öffentlichkeit übel aufgenommen werden und die Lage erschweren. Wir tun am besten

so, indem wir das als Auftrag gehaltene Schreiben als Einladung nehmen und betonen, daß die Verhandlungen nur zweiseitig geführt werden können. Es wurde - [ist] auch schon mit den Herren gesprochen worden, es wird sich keine andere Lösung finden lassen.

Mayr: Es fragt sich, um - [ob] wir eine Antwort geben in der Form einer Gegeneinladung.

Roller: Es ist zweifelhaft, ob das Gesetz vom Präsidenten sanktioniert wird. Das Gesetz soll [eine] 4/5-Mehrheit erfordern, deswegen ist die Entscheidung über die Sanktionierung dem Präsidenten anheim gestellt. Die Entscheidung muß bald fallen, ich bitte um Vertagung bis das Gesetz sanktion[iert] nicht - [ist].

Renner: [Wenn wir uns entschließen], es wird zunächst geantwortet, es wird M[asaryk] erleichtern, die Sanktion zu vollziehen. Vielleicht warten die Tschechen die Antwort ab, um sich zu entscheiden.

Breisky: Es kommen auch von unserer Seite Wünsche in Betracht, vielleicht bestimmt [uns] das, eine Antwort zu geben.

Renner: Die Antwort müssen wir geben. Sie verpflichtet zu nichts, wir können dabei Gegenforderungen anmelden. Das Eintreffen der Antwort ist die Voraussetzung für die Sanktion.

Hanusch: Ich will dem Antrag Renners nicht entgegentreten, möchte aber zur äußersten Vorsicht mahnen. Wenn einmal ein Kabinettsratsbeschluß vorliegt, glauben die Beamten, daß sie Konzessionen machen können, besonders wenn wir Gegenforderungen stellen. Bei den neuen Verhandlungen wird den Wünschen der Tschechen Rechnung getragen werden. Es wäre ein unerträglicher Zustand, daß ein Staat fremde Lehrpersonen zuläßt. Das wäre unerhört. Ich bitte, sich nur das Gegenteil vorzustellen. Das sind Dinge, welche die öffentliche Meinung in Österreich nicht verträgt.

Die Antwort soll nicht sagen, daß wir zu irgendeiner Konzession geneigt sind. Aber mit dem Augenblick, wo wir erklären, daß wir auch Forderungen haben, dann begegnen wir uns auf der Mittellinie und die Folge werden dann Konzessionen sein. Das könnte die Öffentlichkeit nicht ertragen. Es wäre das Joch einer Fremdherrschaft.

Renner: Die Antwort sagt ausdrücklich ... Es ist kein Präjudiz ... Nun wird es Sache der Verhandlung sein. Wenn die Tschechen überhaupt darauf zurück kommen, so werden wir dann in der Lage sein, die Delegierte zu Verhandlungen zu entsenden und ihnen Instruktion zu geben. Das Antwortschreiben selbst enthält noch kein Präjudiz. Die Antwort ist nicht exp[ressis] verb[is] eine Zurückweisung der Zumutung der Tschechen. Dazu haben wir absichtlich den Termin versäumt und sagen, daß wir uns höchstens auf zweiseitige Verhandlungen einlassen, aber nicht auf die Entgegennahme einseitig geäußerter Wünsche. Die Antwort kann uns also in keiner Weise schaden.

Wenn die Tschechen antworten, Verhandlungen zu wollen, werden wir unseren Vertretern entsprechende Instruktionen geben und haben den Vertrag, der noch nicht sank[tioniert] ist, geborgen. Wir kommen in den Besitz des Vertrages, über den wir nicht hinausgehen müssen.

Mayr: Eine Einstimmung [-igkeit] ist heute kaum zu erzielen. Die diplomatische Frage, daß wir verpflichtet sind, zu antworten wegen internationaler Rücksichten, ist gegeben. Aber ich glaube, wir haben auch eine Ausrede, wenn die Tschechen etwa fragen, wo die Antwort bleibt - daß wir die Verhandlungen in Prag abgewartet haben und glaubten, es wird eine Urgenz der Antwort erfolgen. Ich glaube, wir könnten den Gegenstand heute noch vertagen.

Renner: Es hält bis Dienstag, aber durch die Antwort soll dem Präsidenten die Möglichkeit gegeben werden, die Sanktion zu vollziehen.

Froehlich: Die R[atifizierung] [ist] wegen der Staatsbürgerschaft von Bedeutung. Zahlreiche Staatsbürger werden nach dem [Vertrag von] St. G[ermain] Tschechen, welche wir

durch den Brünner Vertrag zurückgewonnen haben und die in der Zwischenzeit als Ausländer behandelt werden müssen.

Roller: Es wäre vielleicht möglich, ohne Bezugnahme auf das Schriftstück die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen aus[zu]sprechen. Die Frage der Sanktion ist rein staatsrechtlich.

Hanusch: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß eine Vertagung nicht notwendig ist, weil wir die Unterhändler ja in der Hand haben und ihnen [eine] gebundene Marschroute geben können. Nachdem wir alle die Wünsche als unerfüllbar betrachten, werden wir sie - [die] Weisung dahin geben, daß auf die Wünsche nicht eingegangen werden kann. Die Antwort könnte in geänderter Form hinausgegeben werden.

Renner: Die Erklärung kann von den Tschechen [dazu benützt werden], zu sagen, wir machen nichts mehr oder wir treten in Verhandlungen ein. Das Antwortschreiben hat also keine Gefahren.

Roller: Ich würde mich einverstanden erklären, wenn man nicht sagte, 'falls nicht die Voraussetzungen als weggefallen angesehen [werden]', sondern 'wiewohl die Voraussetzungen weggefallen sind'. Es soll nicht von der Beurteilung der Tschechen abhängen, sondern es liegt die Tatsache vor, daß die Voraussetzung durch die seither erfolgte Genehmigung -- [daß man es] als gegenstandslos ansieht.

Miklas: ~~Die Note vom betrachten wir als formale Einladung zu weiteren Einladungen - [Verhandlungen] über die Materien des Friedensvertrages, welche uns beide interessiert. Die Voraussetzung ist beseitigt und der Brünner Vertrag -~~

Renner: Wiewohl die österreichische Regierung die Angelegenheit durch die zwischenweilig erfolgte Genehmigung des Brünner Vertrages als gegenstandslos ansieht ...

[Beschluß]: Die Beantwortung der Zuschrift ist genehmigt und auch der Inhalt im Sinne des vereinbarten Textes.

8.

Heinl: Bezirksstraßenumlagen.

Genehmigt.

9.

Renner: Donauordnung.

Die Donauakte erfahren durch die Friedensverträge St. G[ermain] und V.[ersailles] eine grundlegende Änderung, wir bekommen ein neues Donauregime. In Paris soll das Statut ausgearbeitet werden, welches an die Stelle der Donauakte treten [soll]. Wir können nach dem Frieden nur als Experten erscheinen. Wenn es einmal verhängt ist, so werden wir dann als Uferstaat die Mitgliedschaft haben und mitberaten können. Es stehen bei der Beratung des Statuts hohe politische und wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel.

Die Donaufrage war seit jeher der Gegenstand sorgfältiger Erwägungen des [Staatsamtes für] Äußeres und [der Staatsämter für] Handel und Verkehr und ich habe bereits einmal mitgeteilt, daß [sich] aus diesem Grund die Regierung die größte Mühe gegeben hat, für die österreichische Sache an der Donau eine Großmacht, England, zu interessieren. Unsere Vertreter werden in Paris, wenn sie geschickt operieren, dadurch daß England die österreichischen Interessen mit wahren [wird], eine Unterstützung finden können. Sie dürfen dabei diese Position nicht so beziehen, daß es zu auffällig wird und dadurch der Widerspruch der Franzosen und anderer Nationen gereizt wird.

Wir haben kein Mitglied zu bestellen, sondern nur Experten. Es kommt in Betracht Ond[raczek]. Es hat schon eine Vorkonferenz stattgefunden. Dort hat Mayrhauser,

Konsul, die Interessen vertreten. In jedem Fall hätte die Gesandtschaft in Paris die Aufgabe, unsere Herren einzuführen. Es wird günstig sein, daß unsere Delegierten dort sich eng anschließen an Mayrhauser, welcher den Weg bahnen wird. Das Staatsamt für Handel hat gewünscht, daß auch von seiner Seite jemand entsendet wird, der die technischen Donaufragen beherrscht. Das wäre notwendig, weil die technische Würdigung der Schifffahrtshindernisse, Hafenanlagen, eine große Rolle spielen wird.

Ich beantrage -.

Grimm: Infolge der Friedensbestimmungen müssen wir an so vielen auswärtigen Kommissionen teilnehmen, daß wir uns auf das bescheidenste Maß zurückziehen müssen. Wir haben den Eindruck, daß dann, wenn ein vollkommen orientierter Fachmann vorhanden ist, Kompetenzfragen aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden könnten. Ondr[czek] ist ein unbestrittener Fachmann. Das Staatsamt für Finanzen meint, daß es ausreichen würde, O[ndraczek] allein zu schicken - monatliches Erfordernis von 60.000 Kronen.

Heinl: Es sind keine Kompetenzfragen, welche die Entsendung B[uckeisen] wünschenswert machen. B[uckeisen] ist mit den Persönlichkeiten, die in Frage kommen, persönlich bekannt, spricht französisch und soweit die technischen Ausdrücke in Frage kommen, ist es notwendig, einen sprachlich geschulten Fachmann mitzuschicken. Es stehen große Dinge auf dem Spiel, demgegenüber die finanziellen Interessen keine Rolle spielen.

[Ich] erbitte daher die Entsendung B[uckeisen], auch O[ndraczek] hat Begleitung B[uckeisen] gewünscht.

Mayr: Die Frage der Donauordnung ist für uns eine wirtschaftliche Lebensfrage.

Renner: Die auswärtigen Missionen erfordern viel Geld. Diesmal handelt es sich um Folgendes: Die Do[nau]schiff[ahrts]akte ist an sich noch keine technische Frage und keine technische Lösung. Sie regeln die Rechte der Uferstaaten und ihre Pflichten. Ihre Zusammensetzung in eine Donaukommission, die Verteilung der finanziellen Lasten und die Sicherung des kommerziellen Dienstes. Vorkommen kann die Frage des Ausbaus des Eisernen Tors und des Abbaus der Stromschnellen.

Nun ist seinerzeit die Donaufrage unter der Vorsitz O[ndraczeks] vor der Reise nach St. G[ermain] [bis] ins Detail studiert worden. Er ist so mit allen Materialien ausgerüstet, daß er zu allen Fragen genügen kann. In der St. G[ermain]-Zeit ist die Frage mit allen Experten so ins Detail erörtert worden, daß Mayrhauser auch bei einer Vertretung allein schon genügt hat. Man wird später die Gesandtschaft so beteiligen, daß sie für das Wirtschaftliche allein genügt.

Das Staatsamt für Handel hat großes Gewicht darauf gelegt, B[uckeisen] mitzuhaben. Wenn daraus kein Präjudiz für die Zukunft wird, meinte ich, daß man diesmal, weil es sich - um die erste Verhandlung geht und um die Statuten - man eine Ausnahme macht und noch ein zweites Staatsamt delegiert. Für die Zukunft soll der Delegierte der Gesandtschaft allein genügen, die Verhandlungen nach den Instruktionen der Staatsämter zu führen.

Grimm: Wenn kein Präjudiz geschaffen wird, und der Kabinettsrat die Notwendigkeit zur Sparsamkeit einsieht, ziehe ich den Einspruch zurück.

Genehmigt.

10.

[Zugezogen]: Schneller, Mannlicher.

Breisky: Bezüge der Grenzkommissionen.

Grimm: Das ist wieder ein Fall, wo wir zeigen sollen, daß wir unsere Sparabsichten ernst

nehmen und nicht als [...] auftreten wollen. Die festgesetzten Beträge sind absolut und relativ zu hoch. Wir können [uns] solche Ansprüche nicht leisten. Es ist unsere Pflicht und Pflicht unserer Vertreter auf dem Standpunkt [zu stehen], welchen unsere Finanzen vorschreiben. Unsere Vertreter müssen auf einen niedrigen Standard gehalten werden. Weitaus geringere Beträge reichen für ein anständiges Leben in Paris aus. Die Herren bekommen ihre normalen Bezüge und [sollen] eine Zulage von 46-50.000 [Kronen] mehr bekommen. Wir müssen der Entente zeigen, daß wir es ernst nehmen.

Das Bekleidungs-pauschale ist auch nicht begründet. Es ist militärische Uniform vorgeschrieben. Sie haben ein Uniform-pauschale bekommen, außerdem sind alle Herren mit zivilen Kleidern reichlich ausgestattet. Es geht nicht an, den Anlaß zu benützen, um den Anlaß zu einer neuen Equip[ierung] zu benützen.

Es ist das eine grundsätzliche Frage für alle Kommissionen aus dem Friedensvertrag. Was hier geschieht, muß in allen Fällen angewendet werden. Das Staatsamt für Finanzen muß ersten Einspruch erheben, wir müssen den Sparsamkeitsstandpunkt gegenüber der Entente vor Augen führen.

Renner: Ich stimme bei, daß wir in würdiger[er] Weise auftreten, wenn wir bescheiden auftreten. Wir haben durch schlechtes Auftreten besser gewirkt als die Nationalstaaten, die mit Aplomb aufgetreten sind, die aber Schulden bei der Regierung machen mußten, um die Kosten zu decken. Je einfacher wir auftreten, desto besser ist es. ~~Aber wenn die Kommission an Ort und Stelle ist~~ - Man soll durch die Gesandtschaft eine würdige Unterbringung und Verköstigung sicherstellen und dazu ein angemessenes Taggeld. Die Gesandtschaft soll es vorbereiten.

Aber bei der Bereisung im Terrain ist es wichtig, daß unsere Vertreter den Gesellschaftszusammenhang mit den Entente-Offizieren aufrecht erhalten, weil sie dabei mehr ausrichten können wenn sie geschickt sind. Die Erfahrung haben wir gemacht in Ödenburg. Es ist wichtig, [daß man] nicht nur amtlich, sondern auch gesellschaftlich in Verbindung steht. Dafür bin ich mit höheren Aufwendungen einverstanden.

Für den Aufenthalt in der Fremde soll ein Gebührensystem für alle ausgearbeitet werden. Wenn wir jetzt zu hoch greifen, kommen wir nie mehr zurück. Man soll einfach, nicht schäbig bezahlt werden - aber nicht zu viel, denn das schadet dem Ansehen mehr als es nützt. Dagegen für die Terrainbegehungen wird man ihnen die Möglichkeit des [gesellschaftlichen] Verkehrs geben müssen. Es geht [aber] nicht an, daß er mehr hat als der Gesandte.

Breisky: Es handelt sich um eine geringe Zahl. Jede Kommission hat einen Offizier, es sind drei Offiziere. Bei den Punkten 2 und 3 handelt es sich um Vorschüsse und Vorgriffe der künftigen Abrechnung. Die Kosten in Paris werden sich durch Vermittlung der Gesandtschaft feststellen lassen. Müßten sie sich selbst verpflegen, dann reichen 100 Francs pro Tag kaum aus. Durch Vermittlung der Gesandtschaft in Paris wird sich ein Betrag feststellen lassen.

Grünberger: Es kommt auf die Wohnung an.

Breisky: Die Gleichstellung mit den Vertretern des zweiten beteiligten Staates ist naturgemäß. Das bezieht sich nur auf den Grenzverkehr.

Hanusch: Es müssen sich auch die Funktionäre der Republik im Inneren bescheiden. Es handelt sich um das Präjudiz, wir können nicht nach außen bluffen. Wo sollen denn auch die Leute das Geld an der Grenze anbringen? Ich bin für die äußerste Sparsamkeit und [dafür], daß kein Präjudiz geschaffen wird.

Breisky: Die Ziffern sind solche, welche die Entente bringen.

Grimm: Es handelt sich darum, daß wir uns nicht an die Entente-Ziffern klammern. Wir haben sie einfach zu negieren. Wir glauben, daß die Kommissionsmitglieder dieselben

Gebühren bekommen [sollen], welche alle in ähnlicher Funktion ins Ausland gesandten Vertreter bekommen. Es sind bestimmte Normen und weitergehende Dienstauslagen können unter Nachweis angesprochen werden. Vorher wird man mit dem Staatsamt für Finanzen ein Limit aufstellen und was darüber ist, wenn es gerecht[fertigt] ist und belegt, wird zuerkannt. Um Repräsentationsauslagen handelt es sich bei den Bereisungen nicht.

Schneller: Beim ersten Antrag handelt es sich darum, daß die Kommissäre nicht schlechter gestellt sein sollen, nicht als die Entente-Kommissäre, sondern [als] der Kommissär des beteiligten Staates. Diese drei Staaten sind auch in [einem] ungünstigen Verhältnis und werden ihren Vertretern geringere Bezüge als in den Instruktionen zu geben [wünschen]. Auch wir wollen die Bezüge herabdrücken, es erscheint aber nicht zulässig, ihn nicht - schlechter zu stellen als den jugoslavischen an der Grenze. Es ist nicht von einer Festsetzung der Bezüge, wie sie vorgesehen ist, die Rede, sondern [es geht] nur [um] die Zustimmung, daß sie nicht schlechter gestellt werden als die Kommissäre des zweiten Staates.

Der zweite Antrag betrifft rein einen Vorschuß, wobei für dessen Höhe die Erwägung maßgebend war, daß zwar die Offiziere eine Pauschale für die Uniform bekommen haben, aber [diese] sie nicht befähigen, daß sie - sich zivile Kleider für Gesellschaften anzuschaffen. Sie werden in Paris gesellschaftlich verkehren müssen. Wird es ihnen unmöglich [gemacht], dann könnte der zweite Kommissär die Ententemitglieder beeinflussen. Der Anschaffungsbetrag soll die Ausrüstung für das ganze [...] umfassen, es ist nur ein Vorschuß gegen Abrechnung.

Der dritte Vorschuß ist ein reiner Reisevorschuß. Die Dauer des Aufenthaltes ist ungewiß. Der Vorschuß ist nicht verloren. Es ist zutreffend, wenn das Staatsamt für Finanzen Grundsätze festsetzt und die Mitglieder [es] zu verrechnen haben. War der Vorschuß zu hoch, muß [etwas] zurückgezahlt werden.

In den Grundsätzen der Friedensdelegation haben die Staaten dem Kommissär einen Monatsbezug, eine Rate des Delegationszuschusses und die Reise als Vorschuß zu geben. So viel bekommen unsere gar nicht. Ich bitte um die Annahme der Anträge.

Mayr: Einstimmigkeit herrscht über den Grundsatz, daß die Beträge der Entente nicht maßgebend sein können für uns. Dieser Grundsatz ist angenommen. Die österreichischen Delegierten sind ... gleichzustellen dem Vertreter der zweiten interessierten Vertreter. Da müßte ausgesprochen werden, daß es sich nur um die Arbeiten an der Grenze handeln könne und nicht für Paris.

Grimm: Wir haben uns auch nicht nach den Tschechen und Jugoslaven zu richten. Von irgendeiner vergleichweisen Fixierung wird abgesehen und die Reisekosten [werden] nach den geltenden Normen vom Staatsamt für Finanzen im konkreten Fall festgesetzt werden, wobei für außerordentliche Auslagen Vorsorge getroffen werden kann. Dann, daß von der Bewilligung eines Bekleidungs-pauschales abgesehen wird.

Renner: Angenommen unter der Voraussetzung, daß die besonders ausgewiesenen Auslagen vergütet werden.

Breisky: Die Herren müßten versichert werden, daß ihnen die Auslagen vergütet werden.

Hanusch: Die Gewähr ist der Beschluß des Kabinettsrates.

Mayr: Es herrscht auch darüber Einstimmigkeit.

Grimm: Gegen [einen] Reisevorschuß [erheben wir] keinen Einwand, gegen [einen] Bekleidungs-vorschuß erheben wir Einspruch.

Renner: Das ist questio facti.

Mannlicher: Die Tätigkeit der Herren wird von der ganzen Grenzbevölkerung mit Aufmerksamkeit verfolgt.

Kralowsky: [Ich] pflichte den Ausführungen Renners und Mannlichers bei. Die Offiziere haben keine zivilen Gesellschaftskleider.

Mayr: Sind wir uns einig, daß ein Bekleidungsanschub gegeben werden soll oder nicht? Es herrscht Bejahung vor. Es soll ein Anschub gegeben werden. In der Höhe wird es bei den Ansätzen nach den Vorschlägen der Kommission bleiben.

[Am Rand]: Mehlforderungen der amerikanischen Kinderhilfsaktion.

11.

*Breisky: Instruktion.
Genehmigt.*

12.

Kralowsky: Hilfsaktion. Jenes Personal, welches gewerkschaftlich [...] sind, soll vorläufig nicht der Lebensmittelaktion teilhaftig werden.

*Roller: Die überflüssigen Kräfte könnte man in den Justizdienst überführen.
Angenommen mit der Einschränkung Grimm.*

[KRP 204, 16. Juli 1920, Stenogramm Fenz]

204., 16. /7. '20

[Zugezogen]: Pantz, Kralowsky, Mannlicher, Froehlich, Schneller.

Renner: Heute um 11 Uhr vormittag hat mich - [mir] Schober mitgeteilt, daß nach seinen Inf[ormationen] unsere Abendblätter von Prag aus unterrichtet sind, daß der Kriegsgefangenentransport mit Kun durch Prag durchgegangen ist und daß die Blätter hier alles wissen.

Zwischenfall. Die Kabinettsitzung war [um] 1/25 aus. Um 7 Uhr kommt ein Vertreter der italienischen Gesandtschaft zu mir und sagt mir, daß um 7.45 Kun abreist. Ich habe seinerzeit der italienischen Gesandtschaft zugesichert, daß ihm von einer Abreise mitgeteilt wird. Ich habe ihm gesagt, ich kann ihm keine Mitteilung machen, ich bitte um seinen Gewährsmann. Der italienische Gesandte hat erklärt, er kann seinen Gewährsmann nicht nennen. Ich habe gehört, daß [er] dem Gesandten das telefonisch, italienisch mitgeteilt hat.

Dadurch ist es gekommen, daß unsere Presse alles bringt. Ich bitte um nachträgliche Indemnität, in den heutigen Abendblättern den Sachverhalt im großen und ganzen mitzuteilen und bin gezwungen, den Vertrag morgen früh zu publizieren. Für uns [ist es] keine Ungelegenheit, [aber] ich bitte Breisky, zu veranlassen, daß die Leute unter keinen Umständen hier an der Grenze angenommen werden.

Der deutschen Reichsregierung kann vielleicht [eine] Unannehmlichkeit entstehen. Wir haben versprochen, die Leute incognito durchreisen zu lassen. Wenn es in allen Zeitungen steht, so ist das unangenehm für Deutschland. Vielleicht bleibt der Transport dort hängen. [Es ist] für uns innerpolitisch keine Schwierigkeit, aber vielleicht außenpolitisch. Ich habe den deutschen Gesandten informiert und [ihn gebeten], nach Berlin die Umstände zu geben, [durch] welche die Sache hier bekannt geworden ist.

[Beschluß]: Indemnität erteilt.

Mayr: Die Sache kann auch aus dem Hauptausschuß an die Öffentlichkeit gelangt sein nach zwei Beispielen von früher.

Reisch: Seitens der Beamtenschaft werden wieder große Forderungen gestellt. In der par[itätischen] Lohnkommission sind zwei Gruppen gegeneinander. Die eine [will eine] Erhöhung der gleitenden Zulage, die andere [eine] Erhöhung der Gehälter und Funktionszulagen.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß diese Forderungen im gegenwärtigen Augenblick nicht begründet [sind], da Änderungen in den Verhältnissen, die eine Erhöhung rechtfertigen würden, nicht eingetreten sind und die Lage der Staatsfinanzen eine Steigerung der Personalauslagen nicht zuläßt.

Die par.[itätische] Lohnkommission verlangt [eine] Antwort bis Montag. Man könnte mitteilen, daß [eine] Beschlußfassung noch nicht erfolgt ist, aber es wird noch notwendig sein, daß der Kabinettsrat sich mit der Sache befaßt, schon wegen Wien.

Ich beantrage [eine] eigene Sitzung, [eine] Kabinettskonferenz zur Vorbesprechung und - [die] im nächsten Kabinettsrat [einen] Antrag stellt.

Mayr: Inneres, Eisenbahn, Finanzen, Heerwesen.
Angenommen.

Reisch: Gesetz [betreffend] Salzburger Anlehen [von] 80 Millionen Kronen; Einbringung in die Nationalversammlung.

Bisher Pupillarsicherheit nur [für] Landesanlehen und Anlehen der Gemeinde Wien. Jetzt [ist] der erste Fall, daß einer anderen Landeshauptstadt dieser Begünstigung teilhaft[ig] werden soll. Diese Fälle werden sich häufen und zweitens [sind] die Verhältnisse besonders günstig, weil die Stadt Salzburg ihre Werke zum Real-Pfand bestellt [hat] und eine treuhändige Verwaltung für die künftigen Eingänge aus den städtischen Unternehmungen [geschaffen wird].

Genehmigt.

Heinl: Entsendung [von] Riedl nach Bukarest.

Riedl: Wir haben eine Einladung der rumänischen Regierung, über einen Kompensationsvertrag zu verhandeln. Dieser Vertrag ist ziemlich uninteressant, er enthält nicht sehr viel. Er würde die Entsendung einer großen Kommission nicht rechtfertigen, höchstens 1-2 Beamte - große Kosten.

In Serbien hat sich aus Anlaß der Kompensations-Verhandlungen die Möglichkeit gezeigt, über [einen] Handelsvertrag zu verhandeln, eine große Errungenschaft. Dieser Vertrag ist noch nicht genehmigt, die serbische Regierung hat sich jedoch schon wegen Papierlieferungen an uns gewendet, daher wird der Vertrag wahrscheinlich serbischerseits genehmigt werden.

Es wäre ein Druck auf Rumänien, wenn der Handelsvertrag mit Serbien geschlossen ist. Es hat den Anschein, daß es nicht ausgeschlossen ist, wenn man unter Hinweis auf Belgrad auf [einen] Handelsvertrag drängt. Das würde wieder auf Serbien und Rom wirken.

In Serbien konnte ich damals den Vertrag unterzeichnen ohne Vollmacht, weil Balkan. In Rumänien wird aber auf die Formalitäten Wert gelegt werden. Wenn ich es bis zur Unterzeichnung treiben soll, so muß ich schon von vornherein die Vollmacht vorweisen.

Renner: Der rumänische Kompensationsvertrag ist angeregt durch I[...]. Ich habe mit ihm

gesprochen und er hat mir mitgeteilt, die rumänische Regierung wünsche nur um ganz wenige Dinge zu verhandeln und einen kleinen Kompensationsvertrag zu schließen. Die rumänische Regierung unterhandelt mit Frankreich über ein größeres Kreditabkommen. Die Franzosen [seien] sehr empfindlich, sie wollen das Wirtschaftsleben Rum[äniens] für sich monopolisieren. Wenn größere Verhandlungen mit uns [stattfinden], so würde das vielleicht das Kreditabkommen erschweren. Das sei der Grund, warum nur [ein] kleiner Kompensationsvertrag [gewünscht wird].

Ich habe keine Mitteilung, ob das Kreditgeschäft schon abgeschlossen ist. Ich möchte nur, daß wenn unsere Delegation hinunter kommt, sie zunächst nicht mehr zu wollen scheint, als wozu wir eigentlich geladen sind. Ich würde es aber für sehr opp[ortun] halten, wenn das Staatsamt für Handel bei diesem Anlaß, wenn der Kompensationsvertrag gesichert ist, das benützt, eventuell über [einen] Handelsvertrag zu sprechen und dann die Fachreferenten nachkommen läßt. Es würde merkwürdig sein, wenn wir die Vollmacht zu einem Handelsvertrag produzieren, wenn wir nur für [einen] kleinen Kompensationsvertrag geladen sind.

Heinl: Wir können ihm die Vollmacht geben zum Handelsvertrag und [ersuchen ihn, daß er] sie nur produziert, wenn die Situation günstig ist.

Renner: Vom Standpunkt des Außenamtes hätte ich einige Aufgaben zu erfüllen, die ich nicht durch die Gesandtschaft machen kann. Ich möchte Sommaruga mitschicken.

Riedl: Bei [einem] Kompensationsvertrag brauche ich keine Vollmacht. Ich bitte um die Ausstellung [einer Vollmacht für die] ganzen Handelsvertrags-Verhandlungen, [ich] mache erst im gegebenen Zeitpunkt [davon] Gebrauch. Für Sommaruga [wäre ich] sehr dankbar.

Renner: Petroleum, Benzin, Mais soll geliefert werden, soviel mir I[...] gesagt hat.

Riedl: Es ist bei dem kleinen Kompensationsvertrag die Gefahr, daß wir uns wichtiger Artikel (Papier) begeben ohne besonders wichtige Sachen zu bekommen.

Vielleicht [wäre die] richtige Taktik, daß wir [erklären, daß wir] zu Verhandlungen nach dem Muster [von] Belgrad bereit sind, aber auf den kleinen Kompensationsvertrag nicht großen Wert legen.

Grünberger: Ich habe gehört, daß wir aus Rumänien 3-6.000 Waggon Gerste, dann Eier, Vieh, Fisch und Hülsenfrüchte bekommen können. Bei der Ernährungslage, der wir entgegen gehen, kann ich auf die rumänischen Lieferungen nicht verzichten.

Angenommen.

Mayr: Schriftliche Vollmacht zum Abschluß [eines] Handelsvertrages, die nur produziert wird, wenn sich die Rumänen [auf Verhandlungen] einlassen.

Angenommen.

[Mayr]: ~~Getreidebewirtschaftungsgesetz~~. Beitritt: Änderungen [des Gesetzes vom] 3. VII. 1919, Regel über den Verkehr mit Mahlprodukten.

Weil sich im Kabinettsrat vielleicht Schwierigkeiten ergeben wegen des Beitrittes hat [eine] Sitzung der Parteienvertreter stattgefunden, welche [zu einer] Annäherung geführt hat, aber kein positives Ergebnis ergeben hat. Wir müssen die Sache im Kabinett verhandeln. Ich beantrage den Beitritt.

Renner: Es ist dem Kabinett bekannt, daß meine Partei gegen den Gesetzentwurf schwere Bedenken hat. Aber die Partei betrachtet die Entscheidung des Hauses für bindend.

Meine Stellungnahme richtet sich nicht gegen die Sache selbst, das Haus hat mit überwiegender Mehrheit zugestimmt. Ich glaube [aber] nicht, daß mit diesem [Be]wirtschaftungssystem die Ernte hereingebracht werden kann. Aber es sind auch formale Gebrechen bei der [Be]schlußfassung - aus der Mehrheit hat sich sogar eine zweite Stimme wegen [einer] Änderung [erhoben] und [eine] Ergänzung angeregt.

Ich bitte daher Vorstellung ans Haus [zu erheben].

Heinl: Unsere Partei hat beschlossen, an der Beschlußfassung festzuhalten.

Roller: Ich bin ohne Instruktion.

[Abstimmung]: Für den Beitritt 6 pro, 3 co[ntra]. Der Beitritt ist genehmigt.

[Mayr]: Beitritt

Stempel, Änderung;

Steuerbegünstigung aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen;

Krankenversicherung der Staatsbediensteten;

Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Arbeiterkrankenversicherung;

Durchführung des § 24 des Anhangs vom Artikel 284 ... St. Germain;

Rechtsschutzregeln - St. Germain;

Erhöhung des Arbeiterverdienstes zur Unfallversicherung.

Genehmigt.

Renner: Der tschech[oslovakische] Vertrag ist von beiden Kammern genehmigt worden, die č[echoslovakische] Regierung hat aber an uns ein Schreiben gerichtet, worin ergänzende Verhandlungen verlangt werden.

Ich glaube, wir geben die Antwort dadurch, daß wir dieses Schreiben als Einladung zu neuerlichen Verhandlungen ansehen:

Antrag: <Der österreichischen Regierung wurde die Note vom 3. VII. zur Kenntnis gebracht>

Miklas: Ich glaube, es handelt sich um zwei Dinge:

1.) Um eine Einladung eines auswärtigen Staates zu verhandeln. Das kann Österreich nicht ablehnen.

2.) Das Meritum der beiden Forderungen in Angelegenheit der Minderheitsschulen.

Ich halte beide Forderungen für unannehmbar. Es ist nicht auszudenken, was innenpolitisch entstehen könnte, wenn wir den Č[echoslovaken] konzedieren, daß č[echoslovakische] Staatsbürger im nächsten Jahr oder noch länger hinaus an č[echischen] öffentlichen und privaten Schulen einen Lehrauftrag mit Genehmigung der österreichischen Schulbehörden erfüllen.

Das Zweite ist die Beistellung von Lokalitäten für eine private Schule, die die Č[echen] erst errichten wollen. Es ist ausgeschlossen, daß vom österreichischen Staat verlangt wird, daß Lokalitäten beigestellt werden. Es wäre das eine Ungleichheit gegenüber österreichischen Privatschulen, die für ihre Lokalitäten selbst sorgen müssen.

Roller: [Ich] stimme Miklas zu, nur nicht, was die Einladung betrifft. Es ist keine Einladung, sondern [ein Begehren um] eine Erklärung, damit die č[echoslovakische] Regierung den Vertrag durchbringt. Das ist überholt, der Vertrag ist genehmigt und die č[echoslovakische] Regierung braucht die Erklärung nicht. Daher [ist es] keine Unhöflichkeit -.

Ich glaube, [es wäre besser], daß man dieses Schriftstück nicht als Einladung betrachtet und wenn erforderlich mitteilt, daß diese Erklärung durch die Genehmigung in der č[echoslovakischen] Nationalversammlung nicht mehr notwendig ist.

Renner: Der Vertrag will nichts anderes bewerkstelligen als der Vertrag von St. Germain, nur etwas klarer und sicherer. Das Vorhandensein einer č[echischen] Minderheit kann man nicht leugnen.

Eine Antwort müssen wir trotzdem geben. Es wäre ungehörig, wenn man sie nicht

gäbe. Die Antwort, die man geben könnte, [ist] man lehnt ab oder [erklärt es für] gegenstandslos. [Dies] würde von den Č[echoslovaken] sehr übel aufgenommen werden. Wir tun am besten so, indem man das in Gestalt eines Auftrags gehaltene Schreiben als Einladung betrachtet und auf die Bilateral[ität] hinweist.

Mayr: -.

Roller: Es ist noch zweifelhaft, ob dieses Gesetz vom Präsidenten sanktioniert wird. [Erforderlich ist eine] 4/5-Majorität; [es ist] noch nicht sicher, ob [es] sanktioniert [wird]. [Ich] bitte [um] Vertagung bis [zur] Sanktion.

Renner: Für die Sanktionierung wäre [es durch] eine Antwort sehr erleichtert für Masaryk.

Roller: Ich glaube [es wäre besser], keinen Anlaß zu vergeben, damit die Č[echoslovaken] neue Konzessionen für bereits erledigte Sachen erhalten.

Breisky: -.

Renner: Die Antwort müssen wir geben und wir können Gegenforderungen anmelden.

Hanusch: Ich will Renner nicht entgegnetreten, mahne aber zur äußersten Vorsicht. Wenn vom Kabinett einmal [ein] Beschluß gefaßt wurde, so werden die Beamten doch wieder Konzessionen geben. [Es wäre] unerhört, daß ein fremder Staat bei uns Lehrer ernennt.

Wenn wir schon aus dieser Sache herauskommen sollen und antworten, so soll das nicht heißen, daß wir Zugeständnisse machen wollen. Wenn wir Gegenforderungen aufstellen, so heißt das doch wieder daß man sich in der Mitte trifft und es kann uns wieder etwas abgerungen werden.

Renner: Die Antwort sagt ausdrücklich: In dieser Geneigtheit ... Wenn die Č[echoslovaken] überhaupt wieder auf die Sache zurück kommen, so werden wir in der Lage sein, den Delegierten entsprechende Instruktionen zu geben. Das Antwortschreiben enthält kein Präjudiz.

Wir haben, wenn wir die Antwort geben, den Vertrag geborgen, der heute noch zweifelhaft ist und können ja die Instruktion geben, daß wir vom Vertrag nicht abgehen.

Mayr: Wir haben die Ausrede, wenn wir keine Antwort geben, und es -.

Froehlich: Die Ratifizierung [ist] schon deshalb sehr wichtig, wegen der Staatsbürgerschaftsfrage.

Roller: Vielleicht könnte man die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen aussprechen ohne Bezugnahme auf das Schriftstück und die Forderungen, die ja eigentlich überholt sind.

Hanusch: [Eine] Vertagung halte ich nicht für notwendig, weil wir ja die Unterhändler in der Hand haben. Wir alle stehen auf dem Standpunkt, daß die Wünsche der Č[echoslovaken] nicht erfüllt werden können, so wird die Instruktion schon gegeben. Wir können die Antwort vielleicht in etwas modifizierter Form geben.

Renner: Die Erklärung, die von uns hinausgeht, kann von den Č[echoslovaken] dazu benützt werden, entweder zu sagen, die Sache ist überholt oder aber zu verhandeln. Dann können wir ja die Instruktion geben.

Roller: Abänderung: "Falls die č[echoslovakische] Regierung ... beseitigt, sondern "~~wiewohl~~" ~~... beseitigt~~ - "wiewohl die österreichische Regierung die ... für gegenstandslos ansieht".

Renner: Einverstanden.

Miklas: ~~[Ich] beantrage: Die Note vom ... betrachten wir als formelle Einladung -.~~

[Beschluß]: Die Einbringung - [Beantwortung] der Zuschrift ist genehmigt und der Inhalt mit der Abänderung genehmigt.

3.

Heinl: Erhöhung von Bezirksstraßenumlagen.

Angenommen.

4.

Renner: Donauordnung.

Bei einer schon stattgefundenen Vorkonferenz in Paris hat Konsul Mayerhauser schon verhandelt.

Grimm: *Wir werden an so vielen und wichtigen Kommissionen teilnehmen müssen, daß das Staatsamt für Finanzen meint, daß wir bei der Honorierung der Funktionäre auf das Minimum uns reduzieren sollen. In jenen Fällen, wo unbestrittene Fachmänner gehen, so sollte man [diesen] nur allein schicken, wo [ein Erfordernis von] 60.000 Kronen monatlich entfällt auf den Kopf. Hier ist Ondraček Ia, Buckeisen sollte wegbleiben.*

Heinl: *B[uckeisen] kennt die Persönlichkeiten, beherrscht die französische Sprache, die Fachausdrücke. In dem Fall bitte ich schon um die Entsendung B.[uckeisens], zumal Ondr.[aczek] es wünscht.*

Mayr: *Ich bin sonst sehr für Ersparungen, aber die Donauordnung ist sehr wichtig.*

Renner: *Es ist richtig, daß wir große Kosten haben durch die auswärtigen Verhandlungen. Die Donauschifffahrtsakte enthält allerdings keine technischen Lösungen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Uferstaaten. Ihre Zusammenfassung in eine Donaukommission -. Vorkommen kann die Frage der Stromschnellen etc.*

Die Donauakte ist von Ondraček vor St. Germain so [...] worden, daß wohl kein [...] kann. Auch Mayerhauser [ist] vollkommen orientiert.

Aber das Staatsamt für Handel hat großes Gewicht darauf gelegt, daß B.[uckeisen] mitgeht. Wenn daraus kein Präjudiz für die Zukunft entsteht, so glaube ich, daß man diesmal, weil es sich um die erste Verhandlung handelt, eine Ausnahme macht und noch ein zweites Staatsamt delegiert. Für die Zukunft soll der betreffende Funktionär der Gesandtschaft allein [die Verhandlungen] führen und die Staatsämter sollen ihm Instruktionen erteilen.

Grimm: *Wenn [es] kein Präjudiz ist, stimme ich zu.*

Angenommen.

5. a)

[Zugezogen]: *Schneller, Mannlicher.*

Breisky: *Bezüge der österreichischen Kommissäre. < >.*

Grimm: *Wir sollten zeigen, daß wir es mit unseren Ersparnissen ernst machen. Die Beträge, die von der Kommission festgesetzt wurden, sind absolut und relativ zu hoch. Wir können das nicht fixieren. Es ist unsere Pflicht, auf dem Standpunkt, den uns unsere finanzielle Lage vorschreibt, zu stehen. Wir müssen unsere Bediensteten auf einem unseren Verhältnissen entsprechenden Standard halten. Sie sind absolut zu hoch, weil man nach den Erfahrungen auch mit bescheideneren Bezügen leben kann.*

Was das Bekleidungs-pauschale anbelangt - die militärische Uniform ist vorgeschrieben. Sie haben erst kürzlich ein Uniform-pauschale erhalten und sind mit zivilen Kleidern versehen.

Das ist ein prinzipieller Standpunkt, sonst sind wir für alle anderen Kommissionen verpflichtet. Ich bitte, das als ernsten Einspruch des Staatsamtes für Finanzen anzusehen.

Renner: *Ich stimme bei, daß wir würdiger draußen auftreten, wenn wir bescheiden auftreten. Das waren die Erfahrungen, die wir in St. Germain gemacht haben.*

Nur in einem Punkt bin ich der Meinung nicht, das ist wenn die Abgrenzungskommission [nicht] in Paris ist. Solange man in Paris ist, hat man wenige

gesellschaftliche Verpflichtungen. Man soll sich mit der Gesandtschaft wegen würdiger Unterbringung und Verpflegung - und [dazu] ein angemessenes Taggeld feststellt.

Wenn man aber im Terrain ist, so muß der gesellschaftliche Verkehr aufrecht erhalten werden.

Aber für den Aufenthalt in der Fremde bitte ich das Staatsamt für Finanzen, ein Gebührensystem auszuarbeiten, welches dann immer gelten soll. Ein Zuviel schadet unserem Ansehen. Dagegen im Terrain muß man die Möglichkeit schaffen eines Verkehrs.

Breisky: Es handelt sich zunächst nur um drei Offiziere. Bei den Punkten 2 und 3 handelt es sich um [einen] Vorschuß, der nicht präjudiziert der endgültigen Regelung.

Grünberger: Wenn eine billige Wohnung zur Verfügung steht, so braucht man nicht 100 Francs.

Breisky: Mann soll durch die Gesandtschaft in Paris [einen] Betrag feststellen lassen und dann rektifizieren.

Hanusch: [Ich] bin für die äußerste Sparsamkeit.

Breisky: -.

Grimm: Es handelt sich darum, daß wir uns nicht an die Entente-Ziffern anlehnen. Wir sind der Ansicht, daß die Kommissionsmitglieder dieselben Gebühren bekommen wie die Funktionäre, die bisher ins Ausland geschickt worden sind. Besondere Auslagen werden ja vergütet werden können, wenn [sie] gerechtfertigt [sind] und belegt.

Schneller: Es handelt sich beim ersten Antrag darum, daß die Kommissäre nicht schlechter gestellt werden sollen als die Č[echoslovaken], die Jug[oslaven] und Italiener. Die sind ja auch schlecht gestellt, die werden ja auch nicht so viel geben als die Entente. Es ist keineswegs von einer Festsetzung der Bezüge in der hier angegebenen Höhe [die Rede], sondern [sie sollen] nur nicht schlechter [gestellt werden] als die Vertreter des mitbeteiligten Staates.

Beim zweiten Antrag handelt es sich nur um einen Vorschuß, [ein] Bekleidungs-pauschale, weil die Herren zwar [eine] Uniform haben, aber keine Zivilkleider, die sie in Paris brauchen werden. Der Ausrüstungsbetrag wird auch für die im Hochgebirge Reisenden sein.

Der dritte Antrag betrifft einen reinen Reisevorschuß. Es ist unbestimmt, ob sie nicht drei Wochen in Paris sein müssen. Es ist ganz richtig, daß das Staatsamt für Finanzen die Sache regelt. Haben die Herren mit dem Vorschuß zu viel bekommen, so haben sie das zurückzugeben.

Mayr: [Es herrscht] Einstimmigkeit, daß die Ziffern der Entente nicht maßgebend sind. Die österreichischen Delegierten sind in finanzieller Bez[iehung] ... wie die zweiten interessierten Staaten. ~~Hier muß festgestellt werden, daß es sich nur~~ -.

Grimm: Von irgendeiner vergleichweisen Fixierung soll ganz abgesehen [werden] und die Bezüge sollen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen festgesetzt werden. Gerechtfertigte Mehrauslagen, die nachgewiesen werden, sollen vergütet werden.

Genehmigt.

Breisky: -.

Grimm: [Wir fordern ein] Abstandnehmen vom Bekleidungsbeitrag, gegen [einen] Reisevorschuß [haben wir] keine Einwendung.

Renner: -.

Mannlicher: Ich fürchte, daß Stimmung sehr darunter leidet. Die Herren verfügen nicht über die notwendigen Gesellschaftskleider.

Kralowsky: [Ich] pflichte namens Deutsch den Ausführungen Renners und Mannlichers bei.

Mayr: [Ein] Vorschuß soll gegeben werden - einstimmig, aber wie hoch? ~~Was die Höhe~~ -.

Über die Höhe -.

*Schneller: Die Herren haben nicht die nötigen Kleider, sie sind gefragt worden.
[Beschluß]: Die Ansätze der Kommission werden angenommen.*

5. b)

Breisky: -.

Angenommen.

6.

*Kralowsky: Über Antrag Grimm: Jene Personen, welche gewerkschaftlich [...] sind, sollen
vorläufig nicht überführt werden.*

Roller: -.

Angenommen.

7.

Roller: Straßenbauverbücherungsgesetz.

Angenommen.

¼5 Uhr.

KRP 204 vom 16. Juli 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien mit Begründung (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSkr. f. Äußeres zum Staatsvertrag mit der tschechoslowakischen Republik über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erhöhung von Bezirksstraßenumlagen in NÖ. Für das Jahr 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 41.529/11 auf Bestellung der Vertretung Österreichs bei der am 1. August 1920 in Paris stattfindenden Konferenz zur Festsetzung einer Donauordnung (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag über die Regelung der Bezüge der österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag über die Weisungen für die österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 4091/1920 über die Ausdehnung der wirtschaftlichen Hilfe für Staatsbedienstete auf die Vertragsangestellten bei militärischen Stellen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über den Entwurf des Straßenbauverbücherungsgesetzes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vorlage des Straßenbauverbücherungsgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (16 Seiten, gedruckt)

Gesetz

vom . . Juli 1920,

3
/ vom Jahre 1920

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen, innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.



000001

47

Begründung.

Auf Grund eines vom Salzburger Landtage bereits beschlossenen, aber dormalen noch nicht publizierten Landesgesetzes nimmt die Stadtgemeinde Salzburg bei einem Bankenkonsortium ein Anlehen im Betrage von 90 Millionen Kronen auf. Der Erlös dieses Anlehens hat zum Ausbau der zweiten Taktstufe des städtischen Elektrizitätswerkes im Wiesstale, zum Bau einer Holzförderungsanlage aus Hintersee ins Salzachtal und zur Errichtung einer Holztrift zu dienen. Für die Anleihe werden 5prozentige Teilschuldverschreibungen ausgegeben, die Rückzahlung derselben hat in 50 Jahren zu erfolgen. Bis zum 1. Juli 1930 ist die Anleihe unkündbar.

Für diese Anleihe bestellt die Stadtgemeinde als besondere Sicherstellung eine Hypothek auf dem städtischen Gaswerk, dem städtischen Elektrizitätswerk sowie auf sämtlichen Investitionen, die aus dem Anlehenserlöse bestritten werden. Die Stadtgemeinde Salzburg hat sich weiter bereit erklärt, die Verwendung des Anlehens unter die Kontrolle der Landesregierung zu stellen, die gesamten Erträgnisse des Gas- und Elektrizitätswerkes, zu dessen Erweiterung der Anleiheerlös zum größten Teil verwendet wird, ausschließlich für den Dienst des Anlehens zu widmen und sie in dieser Absicht einer Trennhandstelle zu überweisen. Die Stadtgemeinde hat durch ihre Vertreter die Bitte um Erwirkung der Pupillarqualifikation für das Anlehen gestellt.

Nach der bisherigen Gepflogenheit wurde die Pupillarqualifikation nur Landesanlehen und Anlehen der Gemeinde Wien zuerkannt, für die Anlehen anderer Städte wurde diese Qualifikation nur dann erwirkt, wenn für solche Anlehen die Landesgarantie gewährt worden war. In Zukunft werden aber auch die größeren Städte im Hinblick auf die großen sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben, die ihrer harren, sicherlich gezwungen sein, den Emissionskredit in einem höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als es bisher der Fall war. Die Staatsverwaltung hat hierbei wohl die Pflicht, den Städten die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern und ihre produktiven Unternehmungen nach Möglichkeit zu fördern. Dies gilt besonders auch für den Ausbau der Wasserkräfte.

Mit der Erteilung einer Landesgarantie wird bei derlei Anlehen unter den heutigen Verhältnissen in der Regel nicht gerechnet werden können, ohne Erteilung der Pupillarqualifikation wäre aber der Abgang der Teilschuldverschreibungen solcher Anlehen nur zu minder günstigen Bedingungen möglich; es ergab sich daher die Frage, ob diese Qualifikation nicht unter gewissen Voraussetzungen auch dann zuzuerkennen wäre, wenn die Haftung des Landes nicht vorliegt. Die Regierung glaubte diese Frage grundsätzlich bejahen zu sollen und im besonderen Falle zureichende Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pupillarqualifikation in folgenden Momenten erblicken zu können:

1. Das Anlehen findet zu produktiven Investitionszwecken Verwendung.
2. Es sind Garantien für die bestimmungsgemäße und rationelle Verwendung des Anlehenserlöses sowie dafür vorhanden, daß die Erträgnisse aus den Investitionen tatsächlich dem Anlehensdienste gewidmet bleiben. Nach den vorliegenden Kalkulationen sind Erträgnisse zu erhoffen, die das Erfordernis des normalen Anlehensdienstes überschreiten und die späterhin zu einer rascheren Tilgung verwendet werden könnten.
3. Endlich kommt die Bestellung wertvoller Realsicherheiten in Betracht. Da im vorliegenden Falle von der Stadtgemeinde Salzburg Hypotheken auf das städtische Gaswerk und Elektrizitätswerk, welche letzteres allein nach den Angaben der Vertreter der Stadtgemeinde einen Schätzwert von 70 Millionen Kronen repräsentiert, eingeräumt wurden, ist wenigstens für einen erheblichen Teil des Anlehens sichere Deckung vorhanden.

Aus diesen Gründen könnte im vorliegenden Falle mit der Zuerkennung der Pupillarqualifikation unbedenklich vorgegangen werden.

ad 6.) 26)

Staatsvertrag von Brünn.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Der Vorsitzende der tschechischen Kommission für die Verhandlungen über den Staatsvertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, welche zum Abschlusse des Staatsvertrages von Brünn geführt haben, hat an mich als den Vorsitzenden der österr. Kommission folgende amtliche Zuschrift gerichtet:

Im Namen des Herrn Ministers Dr. Beneš beehre ich mich mitzutheilen, dass der zwischen der tschechoslovakischen Republik und der Republik Oesterreich am 7. Juni l.Js. in Brünn abgeschlossene Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz auf grosse Hindernisse politischer Natur gestossen und dass dessen Annahme in der Nationalversammlung der tschechoslovakischen Republik nur dann möglich ist, wenn die österreichische Regierung schriftlich erklärt:

1) dass sie sich verpflichtet anzulassen, dass die Stellen der Schuldirektoren an tschechischen Realgymnasien, an der tschechischen Handelsschule, an der tschechischen Bürgerschule und an den Volksschulen des Vereines "Komensky" solange von Angehörigen der tschechoslovakischen Republik versehen werden, bis es der tschechoslovakischen Minderheit in Wien möglich sein wird, Kräfte österreichischer Staatsangehörigkeit zu verschaffen;

2) dass sie sich verpflichtet, für die während der Geltungsdauer des obzitierten Vertrages zu errichtenden privaten tschechoslovakischen Minderheitenvolksschulen in Wien, welche von Kindern tschechoslovakischer Nationalität ohne Rücksicht



000003

48

auf ihre Staatsangehörigkeit besucent werden sollen, erforderliche Gebäude im Wege einer Vermietung zur Verfügung zu stellen.

Tenn diese schriftliche Erklärung der österreichischen Regierung bis zum 6. d.Mts. nicht abgegeben werden könnte, wäre die tschechoslovakische Regierung nicht in der Lage, etwas zur Rettung des Vertrages im Parlament zu unternehmen.

Es wird bemerkt, dass über die Annahme des Vertrages seitens des Parlamentes im Laufe der nächsten Woche definitiv entschieden werden soll, und dass ein Aufschub der Verhandlung nicht unlich ist.

Ich habe dem Vertreter des tschechischen Ministeriums des Aeußern, welcher mir die Note überbracht hat, mitgeteilt, dass ich einerseits keine weitere Vollmacht zu Verhandlungen habe, da die mir seinerzeit erteilte Vollmacht durch den Abschluss des Vertrages von Brünn konsumiert ist, und dass andererseits dormalen -es war dies vor Bestellung der neuen Staatsregierung- nur eine im Stande der Demission befindliche Regierung vorhanden ist, welche daher zu Verhandlungen nicht berufen wäre. Ich habe aber zugesagt, sofort nach Bildung der neuen Regierung dieser über die Angelegenheit zu berichten und mir die nötigen Vollmachten zu allfälligen weiteren Verhandlungen zu erbitten. Letzteres glaubte ich deshalb sagen zu können, weil nach den mündlichen Erklärungen, die mir seitens des tschechischen Vertreters abgegeben wurden, die tschechische Regierung sinehen dürfte, dass wir schon wegen der politischen Schwierigkeiten, auf welche auch bei uns dieser Vertrag stösst, nicht in der Lage wären, einseitige Verpflichtungen zu übernehmen, sondern höchstens an einen beiderseitig verpflichtenden Zusatzvertrag gedacht werden könnte, in welchem aber auch uns entsprechende Vorteile eingeräumt werden müssten. Es wird beantragt, die Staatsregierung wolle die Kommission, welche den Brunner Vertrag verhandelt hat, ermächtigen, in dieser Richtung neuerliche Verhandlungen mit der tschechoslov. Republik zu führen.

Erhöhung von Bezirksstraßen-
umlagen in Niederösterreich für
das Jahr 1920.

7

VORTRAG FÜR DEN KABINETTSRAT.

Bereits im Verwaltungsjahr 1919 mußten zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes bei den meisten Bezirksstraßenfonds die Umlagen erhöht werden. Für das laufende Verwaltungsjahr erweist sich eine weitere bedeutende Steigerung der Bezirksstraßenumlagen als notwendig, um für die Lohnregulierungen und die Mehrkosten des Schotter und der sonstigen Baumaterialien eine Deckung zu schaffen. Nach den von den Bezirksstraßenausschüssen gefaßten Beschlüssen sollen die Umlagen zumeist in der Höhe von 110 bis 180 % der direkten Steuern eingehoben werden, was gegenüber dem Vorjahre einer Steigerung auf das 4 - 5-fache gleichkommt. Der n.ö. Landtag hat in der Sitzung vom 29. April l. J. im Sinne des § 7 der n.ö. Straßengesetznovelle vom 19. März 1911, L.G. Bl. Nr. 63 die von 70 Straßenausschüssen beschlossenen Umlagen für das Jahr 1920 festgelegt. Zu diesem Beschlusse ist nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. XI. 1918, St. G. Bl. Nr. 5 im Zusammenhalt mit Art. 6 des Gesetzes vom 14. III. 1919, St. G. Bl. Nr. 180 die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich, diese wäre zu erteilen, da die beschlossene Umlagenerhöhung das einzige wirksame Mittel darstellt, durch welches unter den gegebenen Verhältnissen der für die Straßenerhaltung erforderliche Aufwand aufgebracht werden kann.



000005

A n t r a g :

Der Beschluß des n.ö. Landtages vom 29. April 1920, durch welchen für das Jahr 1920 ~~die von 70 Bezirksstraßenaus-~~ ^{an Einführung von} ~~schüssen auf legalem Wege beschlossenen,~~ 30 % der Gesamtsumme der direkten Steuern ihres Bezirkes übersteigenden ^{Legislativkommission} Umlagen ^{genehmigt} festgesetzt wurden, wird von der Staatsregierung genehmigt.

ad 8.1/4

Antrag an den Kabinettsrat.

Gegenstand: Bestellung der Vertretung Österreichs bei der am 1. August 1920 in Paris stattfindenden Konferenz zur Festsetzung einer Donauordnung.

Bemerkungen: Das französische Ministerium des Äußern hat unserer Vertretung in Paris zur Kenntnis gebracht, daß die im Art. 304 des Vertrages von Saint Germain vorgesehene Konferenz, welche das definitive Statut für die als international erklärte Donau Strecke von Ulm bis Braila ausarbeiten soll, am 1. August l. J. in Paris eröffnet wird und hat den Wunsch ausgedrückt, die österreichische Regierung auf dieser Konferenz vertreten zu sehen.

Die alliierten Hauptmächte haben beschlossen, daß jede der vertretenen Regierungen für diese Konferenz einen Bevollmächtigten zu bestimmen habe, zu dessen Beistand eine beliebige Anzahl technischer Experten zugezogen werden kann.

Nach dem Wortlaute des Art. 304 des Staatsvertrages von Saint Germain dürfen Vertreter Österreichs bei dieser Tagung zugegen sein (pourront être présents), wobei die Frage des Stimmrechtes als unentschieden betrachtet werden muß.

Die Art und Weise der Feststellung der neuen Donauakte ist für unsere Donauschiffahrt und sohin für lebenswichtige verkehrs- und wirtschaftspolitische Interessen Österreichs von derart ausschlaggebender Bedeutung, daß es unerläßlich erscheint, zu dieser Konferenz als Bevollmächtigten Österreichs einen Funktionär zu bestellen, der die überaus schwierige Materie der Donaufragen vollkommen beherrscht und mit allen in Betracht kommenden Einzelheiten auf das Genaueste vertraut ist.

Aus dieser Erwägung wird die Delegation von Fachmännern zu dieser Konferenz für unbedingt notwendig erachtet und stellt das Staatsamt für Äußeres, nach gepflogenen Einvernehmen mit den interessierten Staatsämtern daher den

Antrag

„der Kabinettsrat wolle beschließen, daß der Sektions-Chef und Vorstand der Schiffahrtsgruppe im Staatsamte für Verkehrswesen, Dr. Viktor Ondraczek, zum Vertreter Österreichs bei der für den 1. August 1920 nach Art. 304 des Staatsvertrages von Saint Germain von den alliierten und assoziierten Mächten nach Paris einberufenen Konferenz zur Festsetzung einer Donauordnung bestimmt, ihm als Experten der Ministerialrat im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ingenieur Paul Buckeisen, und der der österreichischen Vertretung in Paris zugeteilte Konsul Walter Mayrhauser beigegeben und ihnen die nötigen Vollmachten ausgestellt werden.“



auswärtig. Hoff. 900
L

ad 9.)

Vortrag für den Kabinettsrat



Gegenstand: Regelung der Bezüge der österr. Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen.

Begründung: 1.) Da nunmehr mit den unmittelbar bevorstehenden Abgehen der Kommissäre zur Konstituierung der internationalen Abgrenzungskommissionen zu rechnen ist, hat sich die Zentralgrenzkommission in ihrer Sitzung am 8. Juli 1920 mit der Frage der Festsetzung der Bezüge für die Kommissäre während ihrer Tätigkeit in den internationalen Abgrenzungskommissionen befasst.

Gemäss den vom Obersten Rat in Paris beschlossenen Instruktionen betreffend die Abgrenzungskommissionen sind als Kommissäre ausschliesslich Offiziere zu bestellen. Die Bezüge werden im Abschnitt 3 lit. A geregelt. Darnach haben die Kommissäre jeder Kommission ausser dem Gehalt und den von ihren eigenen Regierungen regelmässig bezogenen Zulagen folgende Bezüge zu erhalten:

Offiziere:

Bekleidungspauschale (Bei der Abreise zu erfolgen)		80 Pfd.	etwa	46.400 K
monatliches Missionspauschale.....	75	"	"	43.500 K
monatliche Funktionszulage für jeden Kommissär:.....	30	"	"	17.400 K

Die Zentralgrenzkommission war einstimmig der Ansicht, dass es uns angesichts der trostlosen Finanzlage nicht zugenutzt werden kann, tatsächlich so hohe Bezüge zu bezahlen und hat deshalb angeregt bei der Friedenskonferenz - unter anderen - auch gegen die Höhe der in der Instruktion festgesetzten Bezüge vorstellig zu werden. Sie war des weiteren der An-

schauung, dass bei der Notlage Oesterreichs die äusserste Sparsamkeit gerechtfertigt erscheint, weshalb - trotz der Festsetzung der gleichen Bezugshöhen für alle Delegationen - von Seiten der alliierten Mächte keine Einwendung erhoben werden wird, wenn die interessierten Staaten, welche die Abgrenzungskosten zu gleichen Teilen zu tragen haben werden für ihre Vertreter niedrigere als die in den Instruktionen normierten Gebühren festsetzen werden. Sie hat daher zunächst von einer ziffernmässigen Festlegung der Bezüge abgesehen und einer Anregung des Vertreters des Staatsamtes für Aeusseres folgend, mit allen Stimmen gegen die Stimme des ständigen Vertreters des Staatsamtes für Finanzen nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die österreichischen Delegierten sind in finanzieller Beziehung (Abschnitt 3 lit. A der Instruktion betreffend die Abgrenzungskommissionen) unter keinen Umständen schlechter zu stellen, als die Vertreter des zweiten interessierten Staates in jeder Kommission.“

Bei Fassung dieses Beschlusses war die Erwägung massgebend, dass unsere Kommissäre auch ausser ihren offiziellen rein dienstlichen Zusammensein mit den Mitgliedern der internationalen Abgrenzungskommissionen in Berührung bleiben sollen, ja diese geradezu suchen müssen, da erfahrungsgemäss bei den offiziellen Besprechungen allseits über die wirklichen Absichten stets grösste Zurückhaltung geübt wird, während im zwanglosen gesellschaftlichen Verkehr, namentlich im Einzelverkehr es bei einigem Geschick nicht schwer ist, die vorhandene Stimmung und die in offiziellen Besprechungen nur verschleiert geäusserten wirklichen Absichten zu erfahren. Ein solcher ausserdienstlicher gesellschaftlicher Verkehr ist aber bei den heutigen Verhältnissen, wo immer er stattfindet, mit grossen Auslagen verbunden, die um so grösser sein werden, als ja namentlich

die Vertreter der alliierten Mächte in den Kommissionen in Folge des günstigen Standes ihrer Valuta sich in dieser Richtung keinerlei wie immer geartete Beschränkung auferlegen werden. Sollen daher unsere Kommissäre nicht von vorneherein dadurch im Nachteil sein, dass sie infolge materieller Beschränkungen den gesellschaftlichen Verkehr nicht in dem Masse pflegen können, wie die Vertreter des uns in jedem Ausschuss als gegenpart gegenüberstehenden Staates, müssen ihnen wohl die gleichen Bezüge wie diesen zuerkannt werden.

Der Vertreter des Staatsamts für Finanzen vertrat dagegen den Standpunkt, dass die in der Instruktion vorgesehenen Bezüge für die Feststellung der Bezüge unserer Kommissäre überhaupt nicht als Grundlage genommen werden können und sich das Staatsamt für Finanzen in dieser Richtung völlige Freiheit vorbehalten müsse.

2.) Da unsere Vertreter für die internationalen Abgrenzungskommissionen (Offiziere) bereits in kürzester Frist nach Paris werden abzugehen haben und dort gleich von allem Anfange an ihre Tätigkeit im Sinne der voranstehenden Darlegungen zu versehen haben werden hat die Zentralgrenzkommision mit allen Stimmen gegen die Stimme des Vertreters des Staatsamts für Finanzen auch folgenden Beschluss gefasst:

„Den als österreichischen Kommissären namhaft gemachten Offizieren ist sofort nach der Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain ein Betrag von 30.000 K als Vorschuss für die ihnen endgiltig zugewiesenen Bezüge auszubezahlen.“

Der Vertreter des Staatsamts für Finanzen erklärte sich dem gegenüber höchstens mit der Flüssigmachung eines Vorschusses von 10.000 K für einverstanden.

Die übrigen Mitglieder der Zentralgrenzkommision liessen



./.

57

sich bei der Bestimmung der Höhe des Vorschusses vornehmlich von der Erwägung leiten, dass mit Rücksicht auf die hohen Preise für alle Bekleidungsartikel ein Vorschuss von 10.000 K gänzlich unzureichend erschien und auch der Betrag von 30.000 K bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen nur die Beschaffung der notwendigsten Zivil-Gesellschaftskleidung, über die unsere Offiziere von früher her nicht verfügen, ermöglicht.

3.) Wie der Zentralgrenzkommission in der Sitzung am 12. Juli 1920 durch den Vertreter des Staatsamts für Aeusseres mitgeteilt wurde, hat die Friedenskonferenz die Einladung an die Österreichische Regierung gerichtet, die Kommissäre für die Abgrenzungskommissionen schon am 16. Juli nach Paris zu entsenden, da wenige Tage nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrags von St. Germain mit der Konstituierung der internationalen Abgrenzungskommission, etwa am 19. d. M., vorgegangen werden soll. Die Zentralgrenzkommission stehe dem gegenüber auf dem Standpunkte, dass die österreichischen Abgrenzungskommissäre aus ökonomischen Rücksichten erst kurz nach erfolgter Festsetzung des Konstituierungstages abzureisen hätten. Immerhin trat durch die erwähnte Mitteilung an die Zentralgrenzkommission die sofort zu lösende Frage heran, in welcher Höhe den Kommissären ein Vorschuss für die Bestreitung der Reiseauslagen und der Kosten des Aufenthaltes, zunächst in Paris zu gewähren sei. Die Kommission bei deren Sitzung am genannten Tage der ständige Vertreter des Staatsamts für Finanzen nicht anwesend war, beschloss einhellig:

„Jedem Kommissär ist vor seinem Abgang nach Paris der Betrag von 30.000 K als Reisevorschuss anzuweisen, der in französischer Franca-Währung auszubezahlen wäre.“

Für die Festsetzung der Höhe dieses Vorschusses war einerseits massgebend, dass nach den Bestimmungen der Instruktionen

./.

des Obersten Rates betreffend die Abgrenzungskommission, jedem Kommissär vor seinem Abgang zu der Mission ausser dem Bekleidungs- und Reisekostenpauschale eine Rate seines Monatsgehaltes sowie des Monatsmissionspauschales und der zur Bestreitung der Reisekosten erforderliche Betrag vorzuschüssen ist. Diese Beträge machen nach den Ansätzen der Instruktion weit über 60.000 K aus. Andererseits wurde der Bemessung ein voraussichtlich etwa 14 Tage währender Aufenthalt in Frankreich unter Annahme eines Tagesaufwandes von 100 Francs und die beiläufigen Kosten der Hin- und Rückreise nach und von Paris zugrunde gelegt. Diese Auslagen würden zusammen etwa 2.000 Francs also beim heutigen Kurse etwa 30.000 K betragen. Dabei ist es derzeit nichts ausgeschlossen anzusehen, dass vielleicht der Aufenthalt in Paris auch länger dauern wird. Der genannte Vorschuss - welcher nur nach den voraussichtlichen Aufenthalts- und Reisekosten bemessen worden ist, - hält sich zuverlässig unter jener Summe, welche den Abgrenzungskommissären als einmonatliche Funktionszulage und Reisekostenvergütung endgiltig zuzuerkennen sein wird.

Gegen die zwei erst genannten Beschlüsse hat das Staatsamt für Finanzen im Sinne des § 4 der mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. Oktober 1919 genehmigten Geschäftsordnung der österreichischen Zentralgrenzkommission Einspruch erhoben. Gegen den letztgenannten Beschluss dürfte voraussichtlich ebenfalls Einspruch erhoben werden.

Beschlussantrag: Bei dieser Sachlage stellt die Zentralgrenzkommission im Sinne der Bestimmungen ihrer vom Kabinettsrate genehmigten Geschäftsordnung den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle der Auffassung der Überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Zentralgrenzkommission beitreten und den vorerwähnten drei Beschlüssen seine Genehmigung erteilen.



000012

12

100 10.)

Vortrag für den Kabinettsrat

Gegenstand: Weisungen für die österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen. Denkschriften.

Begründung:

Der Oberste Rat in Paris hat der österreichischen Regierung Instruktionen betreffend die internationalen Abgrenzungskommissionen zugehen lassen, in denen allgemeine Bestimmungen über deren Organisation getroffen werden. Um nun innerhalb des Rahmens dieser Instruktionen ein einheitliches Vorgehen unserer Kommissäre und eine wirksame Vertretung unserer Interessen in den drei zunächst in Betracht kommenden, getrennt arbeitenden Abgrenzungskommissionen zu gewährleisten, hat die Zentralgrenzkommission eine interne Instruktion über die Befugnisse der österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen ausgearbeitet.

Die Länderzentralbüros haben weiters auf Grund der im Sinne der mit Kabinettsratsbeschluss vom 31. Oktober 1919, genehmigten organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenzen geleisteten Vorarbeiten und unter Heranziehung der Vertrauensmänner der Grenzgebiete durchgeführten eingehenden Erhebungen Weisungen für die Grenzkommissäre hinsichtlich der von ihnen anzustrebenden Festlegung des Grenzzuges beantragt.

Ausserdem haben die Länderzentralbüros Denkschriften ausgearbeitet, deren allfällige Ueberreichung an die Mitglieder der internationalen Abgrenzungskommission in Aussicht genommen ist. Dabie soll es den Kommissären überlassen bleiben, ob und in welchem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt die Verteilung dieser Denkschriften erfolgen soll.

./.



Die Zentralgrenzkommision hat den beantragten Weisungen und vorbereiteten Denkschriften einhellig zugestimmt.

Es handelt sich um folgende im Kabinettsrat aufliegende und durch den Staatssekretär für Inneres zum Vortrag gelangende Elaborate.

1. Interne Instruktion über die Befugnisse der österreichischen Kommissäre in den internationalen Abgrenzungskommissionen mit einer Weisung betreffend die technische Durchführung der Grenzfestlegung.

2. Weisungen für den österreichischen Kommissär in der internationalen Abgrenzungskommission für die Grenze gegenüber:

- a) Italien,
- b) dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staat,
- c) dem tschechoslovakischen Staat.

3. Allgemeine Bemerkungen über die im Staatsvertrag von St.Germain vorgesehene Staatsgrenze,

4. Uebersicht über den Verlauf der Grenze gegenüber

- a) Italien,
- b) dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staat,
- c) dem tschechoslowakischen Staat.

Zu dieser Uebersicht sind einzelne Spezialmemoiren bereits ausgearbeitet oder noch in Ausarbeitung begriffen, die einige für uns besonders wichtige Grenzfragen im Detail behandeln.

Beigefügt wird, dass die Genehmigung dieser Elaborate besonders dringlich ist, weil der Abgang unserer Kommissäre nach Paris voraussichtlich schon am 19.d.M. wird erfolgen müssen.

Beschlussan-
trag:

Die Zentralgrenzkommision stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Genehmigung erteilen, dass die Vertretung der österreichischen Interessen in den internationalen Abgrenzungskommissionen im Sinne der in den vorgenannten Elaboraten niedergelegten Richtlinien erfolge.

ad Maj. 10

V O R T R A G

für den Kabinettsrat,
betreffend Ausdehnung der wirtschaftlichen Hilfe für Staats-
bedienstete auf die Vertragsangestellten bei militärischen
Stellen.

B e g r ü n d u n g:

Im Kabinettsrat vom 8. Juni 1919
wurde eine Aktion zur Verbilligung der
Lebensmittel für alle Staatsbedienstete
beschlossen. In diese Aktion wurden
auch die Berufsmilitärpersonen einbezo-
gen.

Im Kabinettsrat vom 14. Oktober 1919
wurde diese Aktion auch auf die Staats-
und Militärpensionisten ausgedehnt.

Die Vertragsangestellten bei mili-
tärischen Stellen kämpfen gegenwärtig
mit den gleichen wirtschaftlichen Schwie-
rigkeiten wie die Staatsbediensteten,
ausserdem haben sie keine Möglichkeit,
sich an andere staatliche Wohlfahrtsin-
stitutionen anzulehnen.

Jch stelle deshalb nachfolgenden

Beschlussantrag:

Die für Staatsbedienstete in Aus-
sicht genommene wirtschaftliche Hilfe
ist auch auf die Vertragsangestellten
bei militärischen Stellen auszudehnen.

Wien, am 7. Juli 1920.

Der Staatssekretär:

J. Peters



000015

55

*Wie viele &
welche Kosten?*

ad 120)

Staatsamt für Justiz.

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.



Gesetzentwurf über die Verbücherung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Strassen-, Weg- und Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Strassenverbücherungsgesetz).

Die Herstellung oder Umlegung einer öffentlichen Strasse oder eines Weges berührt ebenso wie jede Flußregulierung und ähnliche Wasserbauanlagen in der Regel eine Reihe von Grundparzellen, von denen für die Anlage Teile abgetrennt werden. Um die dadurch herbeigeführten Besitzveränderungen im Grundbuche durchführen zu können, müssen nach geltendem Rechte mit dem Eigentümer jedes zur Anlage herangezogenen Parzellenteiles Verhandlungen durchgeführt werden. Der Eigentümer muss in einer besonderen Urkunde die Bewilligung zur Abtrennung des Trennstückes geben oder es muß gegen ihn ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Ist der Eigentümer der Liegenschaft, von der ein Stück für den Bau benötigt wird, minderjährig oder ist eine Stiftung, eine Kirche, ein öffentlicher Fonds und dergleichen Eigentümer, so muß überdies die Zustimmung des Pfllegschaftsgerichtes oder der Aufsichtsbehörden eingeholt werden. Infolgedessen gestaltet sich die Herstellung der Grundbuchsordnung bei einem Strassenbau oder einer Wasserbauanlage sehr zeitraubend und kostspielig. Die Fälle sind nicht selten, dass die Kosten der bücherlichen Durchführung ein Mehrfaches des Grundpreises ausmachen; auch ist es schon vorgekommen, dass die Grund-

eigentümer den benötigten Grund kostenlos für eine Strassenanlage abtreten, die Durchführung im Grundbuche jedoch einen Kostenaufwand, der Tausende von Kronen betrug, erforderte. Das Staatsamt für Justiz hat daher im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, durch das den berechtigten Klagen gegen das derzeit vorgeschriebene schwerfällige und kostspielige Verfahren abgeholfen werden soll.

Die wichtigsten Abweichungen von den geltenden Bestimmungen sind folgende:

1. Die Erwerber der abzutrennenden Grundstücke werden nicht mehr genötigt sein, für jedes, selbst für das kleinste Trennstück einer Parzelle, das zu einer öffentlichen Weg- oder Wasserbauanlage verwendet wird, eine förmliche Erwerbungsurkunde beizubringen. Die nach dem Grundbuchgesetze erforderliche ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers soll durch eine stillschweigende ersetzt werden, die als erteilt gilt, wenn sich der Eigentümer der ihm bekanntgegebenen Abschreibung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht widersetzt. Verweigert er die Abtrennung, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Weigerung begründet ist.

2. Die Gerichte haben nach Einleitung des Verfahrens in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen und, soweit die für die Ordnung des Grundbuchsstandes erforderlichen Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen nicht vorliegen, diese protokollarisch zu beurkunden.

3. Das Erfordernis behördlicher Genehmigung der von beschränkt Verfügungsberechtigten abgeschlossenen Abtretungsverträge wird möglichst eingeengt.

4. Bei belasteten Grundstücken sollen die im Gesetze

vom 11. Mai 1894, RGBl. Nr. 126, für die lastenfreie Abschreibung kleinerer Teilflächen gewährten Erleichterungen, die gegenwärtig auf Trennstücke im Werte von nicht mehr als 100 K beschränkt sind, auf Teilflächen im Steuerschätzwerte bis zu 200 K ausgedehnt werden.

Die im Grundbuche durchzuführenden Fälle der durch Weg- und Wasserbauanlagen eingetretenen Aenderungen im Besitzstande haben sich während des Krieges angehäuft; einerseits konnten die Grundbuchgerichte wegen Personalmangels und wegen Abwesenheit vieler Grundbesitzer die Aenderungsanzeigen der Katastralbehörden nicht der Amtshandlung zuführen, andererseits hatten auch die Katastralbehörden infolge von Einberufungen zur militärischen Dienstleistung nicht genug Kräfte, um die Aenderungen aufnehmen zu lassen und den Gerichten mitzuteilen. Die dadurch bei den Gerichten verursachte Mehrung der Arbeit und die bezeichneten Mängel des gegenwärtigen Verfahrens zur Herstellung der Grundbuchsordnung bei Weg- und Wasserbauanlagen lassen die Neuordnung dieses Verfahrens im Sinne der Bestimmungen des Gesetzentwurfes überaus dringlich erscheinen.

Es wird daher beantragt:

Der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass die Regierung den beiliegenden Gesetzentwurf über die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- und Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenverbüchierungsgesetz), in der Nationalversammlung einbringe.



ad 12.)

verh. 1897 9. 11. H.

Vorlage der Staatsregierung.

✶

Gesetz

vom

über

die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die durch Straßen- oder Wasserbauten verursachten Veränderungen sind im Grundbuche nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen, insoweit sie folgende Liegenschaften betreffen:

1. Grundstücke, die
 - a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges oder
 - b) für eine im öffentlichen Interesse unternommene Anlage behufs Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke) verwendet worden sind;
2. Teile eines bei Herstellung einer solchen Bauanlage aufgelassenen Straßentörpers (Weges) oder eines frei gewordenen Wasserbettes und
3. Parzellenreste, die durch eine öffentliche Anlage dieser Art von den Stammparzellen abgeschnitten worden sind.



(pag. 000019 16

57

§ 2.

(1) Falls eine Partei nicht schon vorher die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche beantragt hat, ist nach Einlangen des Anmeldebogens der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters der Bauherr von dem Grundbuchsgericht, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, aufzufordern, binnen zwei Monaten den Antrag auf Durchführung der Veränderungen im Grundbuche zu stellen. Die gleiche Aufforderung ist an die Erwerber der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Liegenschaften zu richten.

(2) Berührt die Anlage die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist jedes für den in seinem Sprengel gelegenen Teil der Anlage und für Anlagen in Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt, dieser Gerichtshof zuständig. Diese Grundbuchsgerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten landtäflichen Liegenschaften durchzuführen.

(3) Bei Gerichtshöfen werden die in diesem Gesetze den Grundbuchsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten durch ein Mitglied des Gerichtshofes als Einzelrichter besorgt.

(4) Die bücherliche Durchführung aller Grundteilungen und Abschreibungen, die mit einer Anlage im Zusammenhange stehen und in derselben Katastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, kann mit einem einzigen Gesuche begehrt werden, wenngleich die Erwerbung durch verschiedene Urkunden begründet wurde. Der Antrag kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zur Stellung des Antrages sind auch die Veräußerer der im § 1 angeführten Liegenschaften berechtigt.

§ 3.

(1) Dem Antrage sind beizulegen:

1. Ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Personen, für die Rechte an den Grundstücken eingetragen sind. Sind diese Personen nicht eigenberechtigt, so sind auch die Namen und Adressen ihrer gesetzlichen Vertreter anzugeben. Handelt es sich um Bestandteile des öffentlichen Gutes, so sind die zur Verwaltung berufenen öffentlichen Organe namhaft zu machen;

2. eine amtliche Bestätigung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters über den Katastralreinertag der abzuschreibenden Parzellenteile sowie der Stamm-parzellen, wenn diese Angaben nicht schon in dem vorliegenden Anmeldebogen enthalten sind;

3. eine amtliche Bestätigung der zuständigen politischen oder autonomen Behörde über den öffentlichen Charakter der Straßen- oder Weganlage, bei Wasserbauanlagen eine amtliche Bestätigung der

zuständigen politischen Behörde darüber, daß die Anlage im öffentlichen Interesse errichtet und das Trennstück dazu verwendet wurde.

(2) Erwerbungsurkunden, Pfandauslassungserklärungen, Enteignungserkenntnisse, Nachweise über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme u. dgl. können dem Antrage angeschlossen werden (§ 7, erster Absatz).

§ 4.

(1) Die Frist zur Stellung des Antrages kann nur aus erheblichen Gründen verlängert werden.

(2) Das Gericht hat die Stellung des Antrages von Amts wegen zu überwachen.

(3) Stellt eine zur Herstellung der Grundbuchsordnung für die Anlage (§ 1, Z. 1) verpflichtete Privatpartei nicht rechtzeitig den Antrag, so kann sie durch Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen dazu verhalten werden.

(4) Gegen die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art ist im Falle der Säumnis nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, vorzugehen.

(5) Die eingehobenen Geldstrafen fließen in den Staatsschatz. Eine Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Haft findet nicht statt.

§ 5.

(1) Der Antrag ist bei den Grundbuchskörpern, von denen Bestandteile abgeschrieben werden sollen, anzumerken.

(2) Die Anmerkung hat die Wirkung, daß die spätere Eintragung eines bürgerlichen Rechtes die Abschreibung nicht hindert.

§ 6.

Ergeben sich bei der Vergleichung des Antrages mit dem Grundbuche Unrichtigkeiten oder erscheinen Aufklärungen notwendig, so hat das Gericht die zur Behebung der Mängel erforderlichen Aufträge an die Antragsteller zu erlassen oder die nötigen Aufklärungen und amtlichen Bestätigungen (§ 3, Z. 2 und 3) von Amts wegen einzuholen.

§ 7.

(1) Die bürgerlichen Eigentümer jener Grundstücke, für deren Abschreibung die erforderlichen Urkunden nicht vorliegen (§ 3, zweiter Absatz), sind vom Gerichte aufzufordern, gegen die Abschreibung binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, Einspruch zu erheben, widrigens die Abschreibung bewilligt wird und der Aufgeförderte sein Recht an dem Trennstück zugleich mit der Abschreibung verkert.

(2) Die bürgerlichen Eigentümer sind weiters aufzufordern, innerhalb derselben Frist ihre Ansprüche auf Entschädigung für das Trennstück bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist, oder wenn ein Einspruch (Absatz 1) für begründet erkannt wurde.

(3) In der Aufforderung ist die katastrale Bezeichnung, der Flächeninhalt und Katastralreinertrag der Parzellen, die ganz oder von denen Teile abgeschrieben werden sollen, sowie der Flächeninhalt und Katastralreinertrag dieser Trennstücke anzugeben.

(4) Die Aufforderung ist den bürgerlichen Eigentümern nach den für die Zustellung von Klagen geltenden Vorschriften (§ 106, Absatz 1, ZPO.) zu eigenen Händen zuzustellen. Ersatzzustellung (§ 106, Absatz 2, ZPO.) ist unzulässig.

§ 8.

(1) Steht der Grundbuchkörper, von dem ein Teil abgetrennt werden soll, im Miteigentum von mehr als zehn Personen, so haben sie, wenn Einspruch erhoben wird, vor Ablauf der Frist zum Einspruch dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Teilnahme am weiteren Verfahren, zur Empfangnahme der gerichtlichen Beschlüsse und zum Abschlusse der Abtretungsverträge namhaft zu machen, widrigens ihnen vom Gerichte ein Vertreter mit diesen Befugnissen bestellt wird. Dies ist ihnen in der Aufforderung zur Erklärung (§ 7) bekanntzugeben. Mehrere nicht eigenberechtigte Eigentümer, die einen gemeinsamen gesetzlichen Vertreter haben, sind als eine Person zu zählen.

(2) Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Miteigentümer auf der Vollmacht kann auf die im § 1, erster Absatz, des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, bezeichnete Art ersetzt werden.

§ 9.

Wenn die Aufforderung den bürgerlichen Eigentümern weder unter der im Antrage angegebenen noch unter der aus dem Grundbuche und den Grundbuchsakten ersichtlichen Adresse zugestellt werden kann und glaubhaft gemacht wird, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist, sind sie von der beantragten Abschreibung durch Edikt zu verständigen. Das Edikt hat die nach den §§ 7 und 8 für die Aufforderung an die bürgerlichen Eigentümer vorgeschriebenen Daten zu enthalten.

§ 10.

Die Personen, die nicht bürgerliche Eigentümer des Trennstückes sind, aber Ansprüche auf

Entschädigung für dieses Trennstück erheben, sind mit Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche binnen der vom Gericht festgesetzten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist.

§ 11.

(1) Das Edikt (§§ 9 und 10) ist bei dem Gerichte, in dessen Sprengel die Anlage liegt und bei dem die Einlage über die Trennstücke geführt wird, ferner in den inländischen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, in denen sich die bürgerlichen Eigentümer mutmaßlich aufhalten.

(2) Die Frist für den Einspruch (§ 9) und für die Anmeldung (§ 10) ist auf mindestens dreißig Tage von dem Tage zu bestimmen, an dem das Edikt an der Amtstafel des Gerichtes angeschlagen wird, in dessen Sprengel die Anlage liegt. Das Ende der Frist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

§ 12.

(1) Über Teile des öffentlichen Gutes, die abgetreten werden, ist die Aufforderung nach § 7 dem zur Verwaltung des öffentlichen Gutes berufenen Organe zuzustellen.

(2) Sind derlei Liegenschaften im Grundbuche noch nicht aufgenommen und hierin einzutragen, so hat das Gericht gleichzeitig mit der Erlassung der Aufforderung nach § 7 das Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches einzuleiten.

(3) Die im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über das Richtigstellungsverfahren dem Oberlandesgerichte zugewiesenen Amtshandlungen obliegen in diesem Falle dem Gerichtshofe erster Instanz.

(4) Wird aus Anlaß der Einbücherung von Teilen des öffentlichen Gutes das Richtigstellungsverfahren eingeleitet, so sind die Edikte nur auf ortsübliche Weise in den beteiligten Gemeinden sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gerichtes und der Gemeinden kundzumachen.

§ 13.

Der Antrag samt Beilagen kann bei dem Gerichte, das die Erhebungen führt, von jedermann eingesehen werden.

§ 14.

(1) Die Frist für den Einspruch und für die Anmeldung kann nicht erstreckt werden; Wieder-einsetzung gegen die Versäumung dieser Frist findet nicht statt.

(2) Der Einspruch und die Anmeldung können schriftlich oder mündlich erhoben werden.

(3) Rechtzeitig erhobene Einsprüche und Anmeldungen sind den Gegnern mitzuteilen, verspätete von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 15.

(1) Über rechtzeitige Einsprüche (§ 7, Absatz 1, § 9) und Anmeldungen (§ 7, Absatz 2, § 10) hat das Gericht die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen von Amts wegen durchzuführen und eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Beteiligten anzuordnen. Wenn es für die Ermittlung des Sachverhaltes zweckmäßig ist, kann die Tagsatzung an Ort und Stelle angeordnet werden.

(2) Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten (§§ 1 bis 19 des Kaiserlichen Patentges vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) Anwendung. Bei der Einvernehmung ist eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben. Wird sie nicht erzielt, so erkennt das Gericht nach dem Ergebnisse der Erhebungen und Vernehmungen durch Beschluß, ob der Einspruch oder der angemeldete Entschädigungsanspruch begründet ist oder nicht, und setzt den Entschädigungsbetrag fest, sofern dieser Betrag nicht schon durch Vereinbarung bestimmt oder im Enteignungsverfahren festgestellt wurde. Wenn Beweise aufzunehmen oder Urkunden, Auskunftsachen u. dgl. herbeizuschaffen sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozessordnung mit der Änderung, daß in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen ist und daß es zur Beweisaufnahme eines förmlichen Beweisbeschlusses nicht bedarf. Eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt.

(3) Im Einspruchs- und Anmeldeverfahren können alle für die Ordnung des Grundbuchsstandes erforderlichen Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen über die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte an den im § 1 bezeichneten Liegenschaften beim zuständigen Grundbuchgerichte (§ 2) von einem Richter unter Zuziehung eines beideten Schriftführers durch Protokoll beurkundet werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit in keinem Falle der Aufnahme eines Notariatsaktes und, wenn durch sie nach Ermessen des Grundbuchgerichtes erhebliche Interessen des Verfügenden nicht berührt werden, auch nicht der Genehmigung eines Gerichtes. Hält das Grundbuchgericht die Genehmigung des zuständigen Pflschafts-, Nachlaß- oder Fideikommißgerichtes für notwendig, so hat es sie ebenso wie die etwa erforderliche Genehmigung einer kirchlichen oder Verwaltungsbehörde selbst einzuholen.

§ 16.

(1) Der Einspruch des bürgerlichen Eigentümers ist zurückzuweisen, wenn bezüglich des abzutrennenden Grundstückes ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweise über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme vorliegt oder wenn nachgewiesen wird, daß der bürgerliche Eigentümer der Einbeziehung des Grundstückes in die Anlage zugestimmt hat.

(2) Der Einspruch des Eigentümers der Stamm-parzelle gegen die Abtrennung der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Trennstücke ist als begründet anzuerkennen, wenn der Ansprecher seinen Anspruch auf das Trennstück nicht nachzuweisen vermag und zwischen ihm und dem Eigentümer der Stamm-parzelle über die Abtrennung keine Einigung erzielt wird.

(3) Ein als begründet erkannter Einspruch hemmt die Abtrennung des Trennstückes, auf das sich der Einspruch bezieht. In diesem Falle hat das Gericht den zur Herstellung der Grundbuchordnung Verpflichteten eine Frist zu bestimmen, in der sie den Grundbuchstand zu ordnen haben. Wird der gerichtliche Auftrag nicht befolgt, so ist nach § 4 vorzugehen.

§ 17.

Ist der Grundbuchkörper belastet, von dem ein Grundstück der im § 1 beschriebenen Art abgetrennt werden soll, und liegt weder ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweis über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme noch die Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfrenen Abschreibung vor, so hat das Gericht von Amtes wegen und womöglich gleichzeitig mit dem Verfahren nach §§ 7, 9 und 10, das Verfahren zur lastenfrenen Abschreibung einzuleiten. Wenn der Steuerschätzwert aller von einem Grundbuchkörper abzuschreibenden Parzellen oder Parzellenteile den Betrag von 200 K übersteigt, ist das Verfahren nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, sonst das Verfahren nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, einzuleiten.

§ 18.

(1) Nach rechtskräftigem Abschlusse des in den §§ 5 bis 17 geregelten Verfahrens hat das Gericht über die grundbücherliche Abschreibung und Zuschreibung der Trennstücke Beschluß zu fassen.

(2) Die gegenstandslos gewordenen Anmerkungen (§ 5) sind zu löschen.

§ 19.

(1) Die Kosten des Einspruches oder der Anmeldung eines Entschädigungsanspruches und des Verfahrens trägt der Gegner der Partei, die den Einspruch erhoben oder den Entschädigungsanspruch angemeldet hat, wenn der Einspruch oder der angemeldete Anspruch als begründet erkannt wird.

(2) Ist ein Einspruch oder der angemeldete Anspruch nicht als begründet erkannt worden, so hat die Partei, die ihn erhoben hat, die Kosten des Verfahrens und der Beteiligung des Gegners an dem Verfahren zu ersetzen.

§ 20.

Gegen gerichtliche Beschlüsse, die im Verfahren nach diesem Gesetze ergehen, sind die für das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen vorgesehenen Rechtsmittel zulässig. Gegen einen vom Rekursgericht bestätigten Beschluß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 21.

Die im Verfahren nach diesem Gesetze vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§ 22.

Auf Anlagen in Städten mit mehr als dreißigttausend Einwohnern finden weder dieses Gesetz noch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, Anwendung.

§ 23.

(1) Soweit das Gesetz Anordnungen trifft, die von den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, abweichen, treten dessen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Insbesondere werden der dritte Absatz des § 5, § 15, der zweite Absatz des § 16 und der zweite Absatz des § 17 aufgehoben und die §§ 4, 6, 13 und 17 abgeändert, wie folgt:

- a) Die in den §§ 4, 6 und 17 mit fünfzig Gulden angegebene Wertgrenze wird auf 200 K des Steuerschätzwertes erhöht;
- b) im § 13 sind die Worte: „welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben“ durch die Worte „welche Grundabtrennungen von mehreren Grundbuchskörpern zum Gegenstande haben“ zu ersetzen.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeiner Teil.

Durch die Anlegung öffentlicher Straßen, durch Flußregulierungen und andere Wasserbauten wird in der Regel eine größere Anzahl von Parzellen betroffen. Die Durchführung der eingetretenen Veränderungen im Grundbuch gestattet sich wegen der großen Anzahl der berührten Grundstücke unständlich, zeitraubend und kostspielig.

Wenn der Grundbuchskörper, von dem ein Teil zu einer Straßen- oder Wasserbauanlage verwendet wurde, belastet ist, könnte nach dem Grundbuchsgesetze — von den seltenen Fällen der Enteignung abgesehen — die lastenfreie Abtrennung nur mit Zustimmung der Belastungsberechtigten geschehen.

Da es zuweilen nahezu unmöglich wäre, die Zustimmung aller Belastungsberechtigten zu erwirken, und die Erleichterungen des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, die sich auf das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft beziehen, für die Fälle von Straßen- oder Wasserbauten nicht genügen, wurden bereits durch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in dieser Richtung Erleichterungen eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt, daß zur grundbücherlichen Abtrennung eines Grundstückes, das zu einer öffentlichen Straßen- oder Wasserbauanlage verwendet wurde, die Einwilligung der Belastungsberechtigten nicht erforderlich ist, wenn der Wert des Trennstückes hundert Kronen nicht übersteigt und dem Belastungsberechtigten aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht. Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht und es hat hierbei nicht zu untersuchen, ob ungeachtet der Abtrennung die Mündelsicherheit nach § 1374 a. b. G. B. erhalten bleibt, sondern es genügt, daß die Belastungsrechte derart versichert bleiben, daß sie durch die Abtrennung nach der Überzeugung des Gerichtes keine Gefährdung erleiden.

Das erwähnte Gesetz weist ferner Vereinfachungen auf dem Gebiete des formellen Grundbuchsrechtes auf, indem es zum Beispiel die Vereinigung aller dieselbe Anlage in einer Gemeinde betreffenden Anträge in eine Eingabe zuläßt; außerdem gewährt es Gebührenereleichterungen.

Nach Berichten, die von den Grundbuchgerichten über die im Jahrfünft 1906 bis 1910 bei Anwendung des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen erstattet wurden, hat sich das Gesetz im großen und ganzen bewährt. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß die Anzahl der Einsprüche von Belastungsberechtigten eine verschwindend geringe war. Im Wiener Sprengel kamen auf 1928 Fälle der Durchführung von öffentlichen Straßen-, Weg- und Wasserbauanlagen im Grundbuche in den Jahren 1906 bis 1910 nur 3 Einsprüche der Belastungsberechtigten vor.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bildet somit der Umstand, daß der Grundbuchskörper, von dem ein Trennstück für eine öffentliche Straßen- oder Wasserbauanlage abgetrennt werden soll, belastet ist, für die Durchführung der grundbücherlichen Ordnung kein besonderes Hindernis. Das Gesetz ermöglicht es, über einen unbegründeten Widerstand der Belastungsberechtigten ohne allzu große Mühe hinweg zu kommen.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Beschaffung der für die Herstellung der bücherlichen Ordnung erforderlichen Zustimmungserklärungen der bücherlichen Eigentümer. Auf diesem Gebiete, auf das sich das erwähnte Gesetz nicht bezieht, ergaben sich große Schwierigkeiten. Sie hängen mit der Art und Weise zusammen, in der außerhalb der größeren Städte die Grundeinlösung bei der Errichtung von öffentlichen Straßen und Wegen niederer Ordnung, insbesondere von Gemeindewegen, durchgeführt wird. Die Anrainer treten die für die Anlage erforderlichen Grundstücke in der Regel unentgeltlich ab. Sie können dies un-

so leichter tun, weil ihnen die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes durch die Errichtung eines öffentlichen Weges gewöhnlich bedeutend erleichtert und dadurch auch zumeist sein Wert erhöht wird. Zuweilen erwerben auch die Gemeinden die für die Anlage notwendigen Grundstreifen und treten sie dann für den Bau unentgeltlich ab. Bei der Umlegung eines Weges fallen den Anrainern oft Teilflächen des aufgelassenen Weges als Ersatz für die abzutretenden Grundstücke ohne Aufzahlung zu. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden über diese Grundabtretungen keine Aufzeichnungen verfaßt. Erst durch die Aufforderung des Gerichtes, den Grundbuchsstand zu ordnen, werden die Parteien vor die Aufgabe gestellt, nachträglich Erwerbungsurkunden zu verfassen.

Weil zwischen der tatsächlichen Besitzveränderung und der bürgerlichen Durchführung meist längere Zeit liegt und weil in jeder Katastralgemeinde eine größere Anzahl von Grundbesitzern als Grundabtreteter in Betracht kommt, fällt es den Erwerbern der zur öffentlichen Anlage verwendeten Grundflächen nicht leicht, die schriftlichen Einwilligungen aller bürgerlichen Eigentümer zur Umschreibung der abgetretenen Trennstücke zu erlangen. Die Beschaffung dieser Erklärungen ist für sie auch recht kostspielig, weil sie meist die Hilfe eines Rechtsfreundes in Anspruch nehmen müssen. Der Rechtsfreund hat aber ebenso wie der Auftraggeber keinen Einfluß auf den Grundabtreteter. Es gelingt ihm nur sehr schwer, ihr Erscheinen in seiner Kanzlei zu erreichen, da sie wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Werte und wegen der langen Zeit seit der tatsächlichen Durchführung der Besitzveränderungen an der Herstellung der Grundbuchsordnung ein sehr geringes Interesse haben.

Die Kosten erfahren eine namhafte Steigerung, wenn mit jedem Grundabtreteter eine besondere Vertragsurkunde aufgenommen wird. Aus den Berichten einiger Gerichte geht hervor, daß die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Anlagen, für welche die Anrainern den Grund unentgeltlich abgetreten hatten, mitunter Tausende von Kronen gekostet hat. Besonders schwierig und kostspielig gestaltet sich die Verfassung von Erwerbungsurkunden dann, wenn die Liegenschaft, von der ein Teil zur Anlage verwendet wurde, einer agrarischen Gemeinschaft gehört. In diesem Falle ist die Unterfertigung der Erwerbungsurkunde durch sämtliche Miteigentümer erforderlich, deren es manchmal auch mehr als hundert gibt.

Um den Parteien die Arbeit zu erleichtern, versuchen manche Gerichte die Erwerbungsurkunden in der Form von Vergleichsprotokollen nach § 433 B. O. aufzunehmen. Die Aufnahme solcher Vergleiche geht aber auch nicht unbehindert vor sich. Die Parteien folgen in der Regel nur widerwillig den gerichtlichen Ladungen, die ihnen Kosten und Zeitveräumnis verursachen. Sie erscheinen oft erst nach wiederholten Ladungen bei Gericht und sehen nicht ein, warum man von ihnen Erklärungen über Rechtsgeschäfte verlangt, die nach ihrer Ansicht schon längst abgetan sind. Mitunter weigern sich die Parteien Erklärungen zu unterfertigen, weil sie besorgen, zur Zahlung von Übertragungsgebühren u. dgl. verhalten zu werden. Gebrechlichen und kranken Personen ist das Erscheinen vor Gericht entweder unmöglich oder sehr beschwerlich.

Die Schwierigkeiten steigern sich, wenn der Grundbesitz, von dem Grundstücke zur Anlage verwendet wurden, inzwischen in andere Hände übergegangen ist oder mit neuen Pfandrechten belastet wurde. Es müssen dann von neuem mit den Rechtsnachfolgern und Gläubigern der Grundabtreteter Verhandlungen eingeleitet werden, die sich nicht selten durch die Geltendmachung von Entschädigungs- und Regressforderungen schwierig gestalten und mitunter zur Erhebung ganz unbilliger Ansprüche gegen den Unternehmer Anlaß geben.

Namhafte Verzögerungen ergeben sich, wenn die Parteierklärungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Nachlaß-, Pfllegschafts-, Fideikommissgerichtes oder einer politischen, autonomen oder kirchlichen Behörde bedürfen. Die Einholung der Genehmigung verursacht den Parteien Kosten, weil Gesuche um Erteilung der Genehmigung zu verfassen und mit Urkunden sowie Situationsplänen zu belegen sind. Häufig vergehen viele Monate, bis die Genehmigung aller in Betracht kommenden Behörden endgültig ausgesprochen ist. Inzwischen erfährt der bürgerliche Stand Veränderungen, welche die Durchführung neuer Verhandlungen mit den bürgerlich Berechtigten erfordern. Als das Verfahren hemmend wird insbesondere die Bestimmung des § 109 der Jurisdiktionsnorm empfunden, derzufolge für jede, wenn auch noch so geringfügige Veräußerung von Grundstücken Pflegebefohlener die Genehmigung des Gerichtshofes erster Instanz erforderlich ist. Diese Bestimmung hat bei der Genehmigung von Grundabtretungen für Strafzwecke um so weniger Berechtigung, als die Vorschrift des § 232 a. b. G. B., daß unbewegliche Sachen Pflegebefohlener nur im Notfalle oder dann veräußert werden dürfen, wenn die Veräußerung dem Pflegebefohlenen zum offenbaren Vorteile gereicht, bei Erteilung einer solchen Genehmigung kaum in Betracht kommen kann.

Die gleichen Schwierigkeiten, mit denen die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Grundstücke verbunden ist, die zu einer öffentlichen Anlage verwendet wurden, treten auch bei der Verbücherung des Eigentumsüberganges an Teilen des aufgelassenen Straßentörpers, Weges oder des frei gewordenen Wasser-

bettes und an Parzellenresten ein, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgeschnitten und von den Anrainern erworben wurden.

Bei der Reform der Vorschriften über die bürgerliche Durchführung von Veränderungen, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführt werden, ist demnach zunächst die grundsätzliche Frage zu lösen, ob das Erfordernis der Vorlage von Erwerbungsurkunden beibehalten und ob, wenn man sich dazu entschließt, bestimmt werden soll, daß die Erwerbungsurkunden von Amts wegen, also durch die Gerichte oder durch andere Behörden aufzunehmen sind.

Durch die Übertragung der Urkundenverfassung an die Gerichte würde den Grundabtretern eine wesentliche Erleichterung nicht geboten. Für sie ist es schließlich, wenn sie sich zu diesem Zwecke an den Sitz des Gerichtes begeben, gleichgültig, ob sie eine Urkunde bei Gericht oder bei einem Rechtsfreunde zu unterfertigen haben, ihre Zeitverräumnis ist in beiden Fällen gleich. Auch der Vorschlag, die Verfassung von Erwerbungsurkunden den Verwaltungsbehörden zu übertragen, die sie bei der politischen Begehung der Grundstücke aufzunehmen hätten, ist nicht annehmbar, weil es nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, Privatrechtsgeschäfte zu beurkunden.

Die Umgangnahme von der obligatorischen Vorlage von Erwerbungsurkunden dürfte unbedenklich sein. Wegen widerrechtliche Eingriffe des Bauführers stehen dem Grundeigentümer gleich bei Beginn des Baues gesetzliche Schutzmittel zur Verfügung, durch die er jeden ungerechtfertigten Eingriff wirksam abwehren kann (Besitzstörungsklage). Insofern ist er in einer günstigeren Lage als der Belastungsberechtigte. Dieser erfährt von der Abtrennung eines Stückes seines Pfandgutes meist erst zu einer Zeit, da dieses Stück bereits unfruchtbarer Straßengrund geworden ist. Der Grundeigentümer wird jedoch schon bei den jeder solchen Anlage vorangehenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden verständigt, es wird mit ihm wegen der Grundabtretung verhandelt usw. Kommt es hierbei zu keiner Vereinbarung, so hat er genug Mittel, sich gegen eine widerrechtliche Entziehung seines Eigentums zu wehren. Tat er dies nicht, dann kann wohl angenommen werden, daß er der Einbeziehung seines Grundes in die Anlage zugestimmt hat.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchgesetzes, daß Eintragungen in das Grundbuch nur auf Grund von Urkunden stattfinden dürfen, hat den Zweck, die bürgerlichen Eintragungen auf sichere Grundlagen zu stellen. Insofern es sich um die Sicherung von Rechten höheren Wertes handelt, ist diese Vorsichtsmaßregel vollkommen begründet. Die Kosten der Verfassung der Urkunden werden durch die Sicherheit aufgewogen, die bürgerliche Rechte genießen. Dagegen läßt es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen, zur Sicherung von Rechten geringen Wertes Schutzmittel beizubehalten, durch die den Parteien Kosten verursacht werden, die den Wert des geschützten Rechtes übersteigen. Ein solches Mißverhältnis zwischen dem Werte des abgetretenen Grundstreifens und den Kosten der bürgerlichen Durchführung der Abschreibung besteht aber oft.

Nach den geltenden Vorschriften ist eine ausdrückliche Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfreien Abschreibung von Trennstücken eines belasteten Grundbuchkörpers nicht immer erforderlich. Das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, bietet die Möglichkeit, sogar Trennstücke von hohem Wert ohne Übertragung der Lasten von der Stammliegenschaft abzuschreiben, wenn die Belastungsberechtigten ungeachtet der amtlichen Aufforderung gegen die lastenfreie Abschreibung keinen Einspruch erheben.

Ein gleiches Verfahren könnte auch für die Abschreibung von Grundstücken eingeführt werden, die für öffentliche Straßen- und Wasserbauten verwendet wurden, um die ausdrückliche Einwilligung des Grundeigentümers in die Abschreibung des Trennstückes durch eine stillschweigende zu ersetzen.

Auch auf anderen Rechtsgebieten wird das Stillschweigen des gerichtlich zur Abgabe einer Erklärung Aufgeforderten als Zustimmung zu der ihm mitgeteilten Amtshandlung angesehen, ohne daß sich daraus Unzukömmlichkeiten ergeben hätten. Es sei insbesondere auf § 56, zweiter Absatz, der Exekutionsordnung verwiesen. Auf dem Gebiete des Zivilprozessrechtes werden ebenfalls seit jeher mit dem Stillschweigen des Beklagten weitgehende Rechtswirkungen verbunden, wie bei Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren, Mandatsverfahren, Mahnverfahren usw.

Aus diesen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, von dem Erfordernisse der obligatorischen Vorlage der Erwerbungsurkunden Umgang zu nehmen und sie durch ein Aufforderungsverfahren zu ersetzen. Den Parteien soll es jedoch unbenommen bleiben, wenn ihnen dies zweckmäßiger erscheint, in einzelnen Fällen über die Abtretung formgerechte Urkunden zu errichten, auf Grund deren die Abschreibung nach den Vorschriften des Grundbuchgesetzes durchzuführen ist. Dieser Vorgang würde sich beispielsweise empfehlen, wenn der Unternehmer dem Grundabtreter gegenüber besondere Verpflichtungen eingeht, als: Herstellung einer Rampe, eines Abflußgrabens, Einräumung eines Überganges u. dgl.

Die Ausgestaltung des Aufforderungsverfahrens durch dessen Ausdehnung auf die bürgerlichen Eigentümer der Trennstücke reicht jedoch nicht aus, um eine vollständige Ordnung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen, die sich aus den Grundabtretungen und den nachfolgenden Änderungen ergeben haben. Soll dieses Ziel erreicht werden, muß auch die Anmeldung der mit der Grundabtretung verbundenen oder aus diesem Anlasse entstandenen Entschädigungsansprüche jeder Art bei sonstiger Wirkung des Anspruches in das Verfahren einbezogen werden. Auszunehmen wären nur Ansprüche, die eine ausdrücklich vereinbarte oder anlässlich der Enteignung festgestellte Entschädigung zum Gegenstande haben. Die Ausdehnung des Aufforderungsverfahrens auf alle anders gearteten Entschädigungsansprüche kann keinem Bedenken begegnen, da die Gründe, die dieses Verfahren gegenüber Grundeigentümern und Pfandgläubigern unbedenklich erscheinen lassen, um so mehr bei Gläubigern zutreffen, deren Ansprüche nicht nur jeglicher Sicherstellung und Beurkundung entbehren, sondern zumeist auch erst einer Beweisführung über ihren rechtlichen Bestand bedürfen.

B. Besonderer Teil.

Zu § 1.

Der Kreis der Veränderungen, für deren Durchführung im Grundbuche Erleichterungen gewährt werden sollen, ist etwas weiter gezogen als im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126. Neu kommen hinzu die Veränderungen, die sich bei Straßenbauten und Flußregulierungen dadurch ergeben, daß Teile des aufgelassenen Straßenkörpers oder Weges oder des frei gewordenen Wasserbettes sowie Parzellenreste, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgeschnitten werden, den Eigentümer wechseln.

Daß Teile der aufgelassenen Straße oder des frei gewordenen Wasserbettes, die Nachbarparzellen zugeschlagen werden, gleich behandelt werden sollen, wie die für den Straßen- und Wasserbau verwendeten Grundstücke, bedarf keiner näheren Begründung. Diese Teile werden den Anrainern häufig als Entgelt für die von ihnen zur neuen Anlage abgetretenen Grundstücke überlassen. Die gleichzeitige Durchführung dieser beiden Arten von Veränderungen im Grundbuche entspricht den Grundfätzen des § 97 des allgemeinen Grundbuchgesetzes. Sie ist allerdings nur dann möglich, wenn der aufgelassene Straßenkörper oder Weg oder das frei gewordene Wasserbett im Grundbuche eingetragen ist, was nicht überall zutrifft.

Auch die durch die Bauanlage abgeschnittenen, von den Anrainern erworbenen Parzellenreste sollen sowohl wegen des Eigentumsüberganges als auch wegen der Lasten (§ 17) mit den für die Anlage selbst verwendeten Grundteilen gleich behandelt werden. Hier findet, wenn die Stammparzelle zu einem belasteten Grundbuchkörper gehört, allerdings ein gewisser Eingriff in die Rechte der Belastungsberechtigten statt, zu dessen Rechtfertigung man sich nicht in dem Maße auf das öffentliche Interesse berufen kann, wie bei den zum Straßenbau selbst verwendeten Parzellenteilen. Die Frage ist aber die: Ist die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster auch rücksichtlich solcher kleiner Parzellenteile so wichtig, daß man sich auch in diesem Falle über die Rechte der Tabulargläubiger hinwegsetzen kann, falls ihnen nach der richterlichen Überzeugung aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht, oder soll die Rücksicht auf die Tabulargläubiger überwiegen? Entscheidet man sich für letzteres, so würde in solchen Fällen die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster in der Regel unterbleiben müssen, weil sich ihr sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, die ohne ganz unverhältnismäßige Kosten nicht beseitigt werden könnten oder geradezu unüberwindlich wären (S. M. B. Bl. Nr. 35, vom Jahre 1889, S. 3). Diese Nichtübereinstimmung ist so lange unbedenklich, als sich die Kulturgattung der Parzellenreste nicht ändert. Im Laufe der Jahre schwindet jedoch bei den Beteiligten die Erinnerung daran, daß der Rest, der inzwischen mit der Nachbarparzelle ganz verwachsen ist, nach dem Grundbuche eigentlich noch zu einer anderen, jenseits der Straße gelegenen Parzelle gehört. Der Parzellenrest wird in eine neue Anlage, etwa in einen Neubau oder dergleichen einbezogen und nun wird der Anrainer allerdings gezwungen sein, nachträglich die Grundbuchordnung herzustellen, wenn er sich vor allen Gefahren schützen will, die ihm beispielsweise bei einer Zwangsversteigerung der Liegenschaft, zu der der Parzellenrest nach dem Grundbuche noch gehört, drohen. Solche Verhältnisse bestehen bei einer großen Anzahl Straßen, deren Bau auf viele Jahre zurückreicht. Die Veränderungen wurden im Grundbuche nicht durchgeführt; in der Natur geschah jedoch die Vereinigung und es wissen die Beteiligten kaum mehr etwas davon, daß der Parzellenrest zu einer anderen Parzelle gehört, bis nicht jemand, der dies herausgebracht hat, daraus durch alle erdenklichen Mittel der Schikane Nutzen zu ziehen versucht. Der Eigentümer, der diesen Parzellenrest mit seiner Parzelle vereinigt, seit Jahren ungestört benutzt, vielleicht auch verbessert hat, verdient daher wohl auch wenigstens insoweit einen Schutz, daß man ihm die Durchführung der bürgerlichen

Ordnung nach Möglichkeit erleichtert und dafür ein Verfahren vorschreibt, in dem die Kosten der Herstellung der bürgerlichen Ordnung zum Werte des von der Stammparzelle abgetrennten Stückes nicht in einem auffallenden Mißverhältnisse stehen.

Zu den §§ 2 bis 4.

Viele Gerichte beklagen sich über die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Gesuche um Eintragung der durch öffentliche Straßen, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen erst längere Zeit, mitunter nach mehr als zehn Jahren seit der Fertigstellung der Anlage überreicht werden. Häufig ist die bürgerliche Rechtslage zur Zeit des Einlangens des Grundbuchgesuches eine ganz andere als zur Zeit des Beginnes des Baues. Mit neuen, seither hinzugekommenen dinglich Berechtigten müssen die Verhandlungen über die Grundabtretung von neuem durchgeführt werden, wodurch das Verfahren verzögert wird. Je rascher die Herstellung der Grundbuchsordnung der Fertigstellung der Anlage nachfolgt, desto leichter ist sie durchzuführen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, das Verfahren zur bürgerlichen Ordnung im unmittelbaren Anschlusse an die Vollendung der Anlagen in Gang zu setzen. Deshalb soll das Gericht, sobald ihm die Veränderungen von der Katasterbehörde durch den Anmeldebogen bekanntgegeben werden, den Bauherren zur Stellung des Antrages unter Setzung einer zweimonatigen Frist auffordern.

Zur Durchführung des Verfahrens wird das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, und es hat das Verfahren auch für die in die Anlage einbezogenen landrätlichen Grundstücke durchzuführen. Für den Umkreis von Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt (§ 118 Z. N.), obliegt ihm diese Aufgabe. In der Praxis haben sich Weiterungen daraus ergeben, daß im Falle der Verwendung von landrätlichen und nicht landrätlichen Grundstücken zur Anlage das Verfahren vor zwei Gerichten durchgeführt werden mußte.

Die formellen Erfordernisse des Gesuches sind den Vorschriften des Grundbuchgesetzes entnommen. Eine Abweichung besteht nur insoweit, daß die Vorlage von Erwerbungsurkunden und Pfandauflassungserklärungen nicht vorgeschrieben, sondern den Parteien frei gestellt wird. Sind solche Urkunden nicht errichtet worden, so ist es aus den im allgemeinen Teile dargelegten Gründen nicht angezeigt, lediglich für die Zwecke der Herstellung der Grundbuchsordnung auf ihrer Errichtung zu bestehen.

Die Vereinfachungen, die der Gesetzentwurf einführt, können in letzter Linie nur dadurch gerechtfertigt werden, daß es sich um eine im öffentlichen Interesse errichtete Anlage handelt. Darum soll dem Gerichte, bevor es das Verfahren einleitet, eine amtliche Bestätigung der zuständigen Behörde über den öffentlichen Charakter der Anlage vorgelegt werden.

Die Angabe des Flächeninhaltes und des Katastralreinertrages der Parzellen und der Parzellenteile, die zur Anlage verwendet oder aus Anlaß der Anlage von Dritten erworben wurden, wird gefordert, um diese Ziffern den dinglich Berechtigten bekanntzugeben und ihnen dadurch eine Grundlage zur Schlussfassung darüber zu bieten, ob gegen die lastenfreie Abtrennung ein Einspruch erhoben werden soll.

Die Angabe des Katastralreinertrages dient auch zum Zwecke der Feststellung des Wertes des Trennstückes. Danach entscheidet das Gericht (§ 17), ob an die Belastungsberechtigten eine Aufforderung nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, oder nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, zu richten ist.

Zu § 5.

Die Bestimmungen des § 5 lehnen sich an die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, an.

Gegen diese Bestimmungen haben sich zwar einige Gerichte ausgesprochen, weil sie die Eintragung von Anmerkungen in vielen Grundbucheinlagen zur Folge haben. Es erscheint aber angezeigt, sie trotzdem beizubehalten, weil der Abschluß des Verfahrens, insbesondere wenn Einsprüche erhoben werden, auch Monate in Anspruch nehmen kann und in diesem Falle Besitzveränderungen eintreten können, durch welche die Herstellung der Grundbuchsordnung erschwert würde.

Zu § 6.

Nach § 95 des allgemeinen Grundbuchgesetzes ist eine Ergänzung oder Verbesserung eines Grundbuchgesuches in der Regel unzulässig. Die vorgeschlagene Bestimmung soll verhindern, daß Gesuche wegen geringfügiger Verstöße abgewiesen werden müßten. Eine gleiche Bestimmung kommt auch im Gesetze über die Anlegung von Eisenbahnbüchern vor.

Zu § 7.

Der Entwurf unterscheidet zwischen dem gegen die Abschreibung des Trennstückes gerichteten Einspruch und der auf Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches abzielenden Anmeldung. Einspruch und Anmeldung können miteinander verbunden werden. Unterbleibt der Einspruch und wird bloß die Forderung auf Entschädigung angemeldet, so wird die Abschreibung des Trennstückes nicht gehindert und das Verfahren auf die erforderlichen Erhebungen über den angemeldeten Anspruch und auf die Beschlußfassung über dessen rechtlichen Bestand eingeschränkt. Die Anmeldung ist nur bei solchen Entschädigungsanspruches geboten, die noch nicht feststehen. Durch Vertrag oder infolge Enteignung erworbene Rechte auf Zahlung des vereinbarten Abtretungspreises oder der im Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigung läßt der Entwurf unberührt.

Die Aufforderung zum Einspruch gegen die Abschreibung von Trennstücken und zur Anmeldung von Entschädigungsanspruches soll den bürgerlichen Eigentümern zu eigenen Händen zugestellt werden. Eine Ersatzstellung (§ 106, zweiter Absatz, ZPO.) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dadurch sollen die Gefahren vermieden werden, die den bürgerlichen Eigentümern daraus erwachsen könnten, daß eine Aufforderung dem Aufgeforderten nicht zur Kenntnis gelangt.

Zu § 8.

Wenn die Liegenschaft, von der ein Trennstück zur Anlage verwendet wurde, im Miteigentume mehrerer Personen, zum Beispiel einer agrarischen Gemeinschaft steht, ist gegenwärtig die Beschaffung einer den Vorschriften des Grundbuchgesetzes entsprechenden Urkunde mit großer Mühe verbunden und verursacht Kosten, die zum Werte des Trennstückes in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Wird in einem solchen Falle gegen die beabsichtigte Abtrennung Einspruch erhoben, so müßten zu den weiteren Verhandlungen alle Miteigentümer zugezogen oder mit allen Verträge abgeschlossen werden. Es kommen gemeinschaftliche Grundstücke mit hundert und mehr Miteigentümern vor. Wegen des möglicherweise mutwilligen Einspruches eines einzigen oder einiger Miteigentümer müßten hundert Personen geladen, mit ihnen Verträge abgeschlossen, ihre Unterschriften beglaubigt werden usw. Um einen solchen überflüssigen Kostenaufwand zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, in derlei Fällen den Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.

Ähnliche Bestimmungen finden sich im § 264, zweiter Absatz, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Zu § 9.

Um die Grundbuchsordnung auch dann tunlichst bald herstellen zu können, wenn der Aufenthaltsort eines bürgerlichen Eigentümers unbekannt ist, was in Gegenden mit starker Auswanderung häufig zutrifft, wird die ediktale Aufforderung der bürgerlichen Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes zugelassen. Die Bestellung von Kuratoren empfiehlt sich nicht, weil die Kosten zumeist größer wären als der für die geringwertigen Trennstücke erzielte Preis.

Zu §§ 10 und 11.

Der Entwurf bestimmt, daß mittels Ediktes auch jene Personen, die aus den Grundabtretungen oder den nachfolgenden Änderungen im grundbücherlichen Besitzstande Entschädigungsanspruches herleiten, zu deren Anmeldung bei sonstiger Verwirkung des Anspruches aufzufordern sind. Wie schon im allgemeinen Teil (Absatz 11 und 22) angeführt wurde, soll dadurch die endgültige Ordnung aller Rechtsverhältnisse erzielt werden, die anlässlich der Grundabtretung entstanden sind und auch nach Durchführung der Übertragungen im Grundbuche noch zur Erhebung von Entschädigungs- oder Regressanspruches führen könnten. Entschädigungsanspruches, die sich auf eine Vereinbarung oder eine Feststellung im Enteignungsverfahren gründen, sind liquide Forderungen und im Entwurfe deshalb von der Anmeldungspflicht ausgenommen.

Zu § 12.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Einbücherungsverfahrens wird im dritten Absätze des § 12 von den Bestimmungen des Gesetzes über das Nichtigstellungsverfahren vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, abgewichen und die in diesem Gesetze dem Oberlandesgerichte vorbehaltene Entscheidung über die Einleitung des Nichtigstellungsverfahrens und über den Tag der Eröffnung der neuen Einlage dem Gerichtshofe erster Instanz übertragen; überdies wird die Kundmachung der Edikte in den Landeszeitungen aufgelassen.

Eine Schädigung der Parteien ist von diesen Vereinfachungen nicht zu befürchten.

Bei der Anlegung der Grundbücher für ganze Gemeinden war die Kundmachung der Edikte in den Landeszeitungen am Plage. Bei der Einbüchierung kleiner Teile des öffentlichen Gutes, an denen in der Regel nur die Ortsinsassen ein Interesse haben, ist die ortsübliche Verlautbarung und der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel des Gerichtes und der Gemeinde ausreichend.

Zu den §§ 13 bis 16 und 18.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen lehnen sich mit Ausnahme des dritten Absatzes des § 15 an die Bestimmungen der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Anlegung der Grundbücher an. Zum dritten Absatz des § 15 ist zu bemerken:

Schon im allgemeinen Teile (Absatz 12) wurde ausgeführt, daß das Erfordernis der Genehmigung von Erwerbssurkunden und Pfandauslassungserklärungen durch verschiedene Behörden das Verfahren verteuert und verzögert. In der Literatur wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es sich eigentlich nur darum handelt, dasjenige im Grundbuche durchzuführen, was längst unabänderliche Tatsache geworden ist, und daß die Unternehmung das, was durch den Vertrag vereinbart wird, auch durch Geltendmachung des ihr zustehenden Enteignungsrechtes erzwingen könnte. Darum wurde von mehreren Seiten die behördliche Genehmigung der Abtretungsverträge und der Pfandauslassungserklärungen als leere Förmlichkeit bezeichnet und vorgeschlagen, sie ganz fallen zu lassen. Vorbilder dafür befinden sich in § 41 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, in § 24 des Kommassationsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, in § 7 des Teilungsregulierungsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, und in der Verordnung vom 24. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 17.

Die Vormünder und Kuratoren sowie die Vermögensverwaltungen von Gemeinden, Kirchen, Pfründen und Stiftungen und die Fideikommißinhaber werden sich zwar zumeist schon vor dem Beginne des Straßen- oder Wasserbaues der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde versichern; wenn diese nicht zu erlangen ist, werden sie sich dem Baue gleich von Anfang an widersetzen. Man kann daher daraus, daß sie dem Baue kein Hindernis in den Weg legen, auf eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Abtretung schließen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß für die Aufsichtsbehörden bei solchen Anlässen auch die Bedingungen, unter denen das Recht aufgegeben wird, von Bedeutung sind. Bei entgeltlichen Abtretungen werden sie beispielsweise der Sicherung der Ersatzbeträge, Tauschobjekte usw. für die Pflegebefohlenen, Pfründen, Stiftungen usw. ein besonderes Augenmerk zuwenden. Darum ist es rätlich, das Erfordernis der behördlichen Genehmigung der Verträge und Erklärungen, die über dingliche Rechte in diesem Verfahren nötig werden, nicht ganz fallen zu lassen.

Kirchliche und Verwaltungsbehörden werden bei der Entscheidung solcher Fälle oft Umstände zu berücksichtigen haben, deren Wahrnehmung außerhalb des Tätigkeitskreises der Gerichte liegt. Für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Fälle (Pfleghaft-, Nachlaß-, Fideikommißsachen) kann aber wohl — insbesondere bei Abtretung von Grundstücken geringen Wertes — angenommen werden, daß die schutzbedürftigen Interessen durch das mit der Sache befaßte Grundbuchsgericht ebenso gewahrt werden können wie durch das nach den bestehenden Vorschriften zuständige Pfleghaft-, Nachlaß- oder Fideikommißgericht. Der Entwurf schlägt daher vor, an dem Erfordernisse der Genehmigung durch Verwaltungsbehörden festzuhalten, während die Genehmigung durch das zuständige Gericht entfallen soll, wenn nach dem Ermessen des Grundbuchrichters keine erheblichen Interessen des Verfügenden berührt werden. Hält der Grundbuchrichter eine Genehmigung des zuständigen Gerichtes für notwendig, so soll er sie selbst einholen dürfen, ebenso wie die Genehmigung einer Verwaltungsbehörde, um den Parteien Kosten zu ersparen und die Beendigung der Sache zu fördern.

Die letztangeführten Gründe rechtfertigen auch die Bestimmung des Entwurfes, daß die Verträge und Erklärungen der Beteiligten durch ein gerichtliches Protokoll beurkundet werden können. Dies geschieht schon jetzt zum Teil im Verfahren nach § 433 ZPO.

Eine unnötige Erschwerung bedeutet auch das Erfordernis der Aufnahme eines Notariatsaktes über Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe. Solche Verträge kommen bei der Abtretung von Grundstücken für Straßenzwecke nicht selten vor. Auch dieses Erfordernis wird fallen gelassen.

Zu den §§ 17 und 23.

Da sich das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in der Praxis bewährt hat, soll es auch fernerhin in Geltung bleiben und nur einige kleine Änderungen erfahren. Die wichtigste besteht darin, daß die Wertgrenze der abzuschreibenden Trennstücke von 100 K auf 200 K erhöht und die Wertermittlung vereinfacht wird, da hierfür in allen Fällen der Steuerschätzwert maßgebend ist. Dadurch wird dem beinahe einhelligen Wunsche der Gerichte Rechnung getragen. Um Zweifel zu

beseitigen, die manchenorts entstanden, wird hierbei gleichzeitig ausdrücklich bestimmt, daß das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, nur anwendbar ist, wenn der Gesamtwert aller von einem belasteten Grundbuchskörper abgetrennten Trennstücke 200 K nicht übersteigt. Bei höherem Werte ist nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorzugehen.

Eine weitere Änderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, betrifft das Auflegen einer Kopie des Situationsplanes der Anlage in der Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke liegen. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt das Erfordernis der Vorlage einer Kopie des Situationsplanes nur zu Weiterungen Anlaß, ohne daß das Auflegen dieser Kopie in der Gemeinde in irgendwelcher Weise zur Wahrung der Rechte der Parteien beitragen würde, weil die in der Gemeindekanzlei aufgelegten Kopien des Situationsplanes von den Beteiligten nahezu nie eingesehen werden. Darum soll § 15 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Zu § 19.

Die vorgeschlagene Lösung der Kostenfrage weicht von den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen ab, wonach jede Partei die Kosten ihrer Beteiligung am Verfahren selbst zu tragen hat. Die im Entwurfe getroffene Regelung verfolgt den Zweck, unbegründete Einsprüche und Anmeldungen hintanzuhalten und die Bauunternehmer sowie die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art zu veranlassen, daß sie die Grundeinlösung tünlichst genau durchführen und insbesondere sich die Zustimmung der Eigentümer zur Einbeziehung der Grundstücke in die Anlage verschaffen. Sie ist auch darum gerechtfertigt, weil es sich eigentlich doch um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, das in die Form eines außerstreitigen Verfahrens gekleidet ist.

Zu § 20.

Der Entwurf wählt nicht das Rechtsmittelsystem des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, sondern das für das Verfahren außer Streitsachen geltende, weil den Eintragungen in das Grundbuch nicht immer Urkunden zugrunde liegen werden. Um die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren, erscheint es zweckmäßig, Neuerungen im Rechtsmittelverfahren zuzulassen.

Im Verfahren zur Anlegung von Eisenbahnbüchern gilt ebenfalls das Rechtsmittelsystem des Verfahrens außer Streitsachen (§ 43 des Gesetzes über die Anlegung von Eisenbahnbüchern).

Zu § 21.

Die Bestimmungen über Begünstigungen auf dem Gebiete des Gebührenrechtes sind dem § 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, entnommen. Sie finden in dem öffentlichen Interesse ihre Begründung, dem die Durchführung von Besitzveränderungen dient, die sich aus Anlaß der Errichtung von öffentlichen Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen ergeben.

Zu § 22.

In den meisten Landeshauptstädten und in größeren Landstädten wird jetzt von den Erleichterungen kein Gebrauch gemacht, die das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bietet. Der Wert der Trennstücke übersteigt in solchen Orten wegen der hohen Grundpreise zumeist die gegenwärtig geltende Wertgrenze von 100 K und auch die im Entwurfe höher hinaufgerückte Grenze. Darum wird die Grundeinlösung mit strenger Einhaltung der rechtlichen Formen durchgeführt; entweder werden mit den Grundabreitern und den Belastungsberechtigten schriftliche Übereinkommen abgeschlossen oder es werden Enteignungserkenntnisse erwirkt und dem Grundbuchsgerichte vorgelegt. Es empfiehlt sich daher, die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes auf Anlagen in solchen Städten auszuschließen und gleichzeitig auch die Geltung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in derlei Fällen nicht länger aufrecht zu erhalten. Für kleinere Städte, in deren Gemeindebereich zuweilen ausgedehnte Gebiete mit ländlichem Charakter vorkommen, dürften die Bestimmungen des Gesetzentwurfes von Wert sein. Als maßgebende Grenze wurde in Übereinstimmung mit den hierauf bezüglichen Anträgen der Gerichte die Einwohnerzahl von 30.000 bestimmt.